

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1994)

Rubrik: Nr. 3, 23. März 1994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 3 23. März 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94–10	Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) (Änderung)	153.011.1
94–11	Verordnung über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsverordnung) (Änderung)	153.311.1
94–12	Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst	430.421
94–13	Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer (Änderung)	430.252.1
94–14	Verordnung über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen (Änderung)	430.252.24
94–15	Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) (Änderung)	430.214.11
94–16	Verordnung über die Schulwartekommission (Aufhebung)	430.151.1
94–17	Ausnahmeliste von Medikamenten der IKS-Verkaufskategorie C, die zum Verkauf in Drogerien zugelassen werden	813.452
94–18	Lotterieverordnung (LV)	935.520
94–19	Gesetz über die Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)	812.11
94–20	Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Änderung)	922.11
94–21	Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)	860.1
94–22	Dekret zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret) (Änderung)	913.11

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94-23	Dekret über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret) (Änderung)	438.311
94-24	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)	430.251.0

12.
Januar
1994

**Verordnung
über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht wird wie folgt geändert:

Feststellung
von Verhalten
und Leistung
mit techni-
schen Mitteln

Aufbewahrung
von Daten

Grapho-
logische
Gutachten

2. Bezahlter
Urlaub

Art. 3a Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Massnahmen zur Feststellung von Verhalten und Leistung mit technischen Mitteln vorgängig zu informieren.

Art. 3b ¹Personaldaten sind fünf Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu vernichten. Nicht besonders schützenswerte Personendaten können im Interesse der Betroffenen länger aufbewahrt werden.

² Besondere Aufbewahrungs- und Archivierungsvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 9a ¹Die Betroffenen sind vorgängig zu informieren, wenn über sie graphologische Gutachten eingeholt werden.

² Das graphologische Gutachten ist den Betroffenen auf deren Wunsch zur Kenntnis zu bringen.

³ Graphologische Gutachten über nicht berücksichtigte Personen sind zu vernichten.

Art. 45 Zuständig für die Bewilligung von bezahltem Urlaub für Weiterbildung oder andere im Interesse des Kantons liegende ausserdienstliche Tätigkeiten sind:

- die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher bis zu fünf Arbeitstagen pro Anlass;
- die Direktionen bzw. die von ihnen ermächtigten unterstellten selbstständigen Verwaltungseinheiten bis zu zwanzig Arbeitstagen pro Anlass;

- die Direktionen bzw. die von ihnen ermächtigten unterstellten selbstständigen Verwaltungseinheiten im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bei mehr als zwanzig Arbeitstagen pro Anlass.

Geltungs-
bereich
1. Ausschluss

- Art. 61** Die Anwendung der Artikel 62–78 ist für folgende Personalgruppen ausgeschlossen:
- a und b unverändert;
 - c für Angestellte, deren Dienstverhältnis auf ein Jahr oder weniger befristet ist, werden in der Regel keine Leistungen erbracht.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. April 1994 in Kraft.

Bern, 12. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12.
Januar
1994

**Verordnung
über die Gehaltsverhältnisse des Personals
der bernischen Kantonsverwaltung
(Gehaltsverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Mai 1993 über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

Anrechenbare
Dienstzeit

Art. 5 ¹Unverändert.

² Zudem werden die vor dem Übertritt in den Dienst des Kantons bei der Berner Kantonalbank, der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, der BEDAG Informatik, der Ausgleichskasse des Kantons Bern, der Lehrerversicherungskasse, der Bernischen Pensionskasse, der Verwaltungsstelle für Forschungs- und Drittakredite, der Kantonalen Planungsgruppe, der IV-Stelle Bern sowie beim Inselspital Bern geleisteten Dienste angerechnet.

³ und ⁴ Unverändert.

Privat-
fahrzeuge

Art. 50 ¹⁻³Unverändert.

⁴ (neu) Anträge auf ganze oder teilweise Übernahme des Schadens sind dem Personalamt auf dem Dienstweg einzureichen.

Pikettdienst

Art. 60 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Für den Präsenzdienst und den Bereitschaftsdienst der nicht höher als Lohnklasse 16 eingereihten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legt der Regierungsrat eine differenzierte Entschädigung fest.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1994 in Kraft.

Bern, 12. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Januar
1994

Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3 und 8 des Dekrets vom 14. September 1993
über den schulzahnärztlichen Dienst,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Behandlung anomaler Gebisse

Anspruch auf
Gemeindebeitrag

Art. 1 ¹ Anspruch auf einen Gemeindebeitrag an die Behandlung anomaler Gebisse haben Kinder, bei denen sämtliche Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *e* des Dekrets erfüllt sind.

² Anhang I dieser Verordnung enthält die Schwerebewertungsliste nach Leitsymptomen.

Gesuch

Art. 2 ¹ Das Beitragsgesuch ist mit dem offiziellen Formular zu stellen, das vom Staatlichen Lehrmittelverlag herausgegeben wird.

² Mit dem Gesuch entbinden die Eltern die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt vom Berufsgeheimnis gegenüber der Vertrauenzahnärztin oder dem Vertrauenzahnarzt.

Verfahren für
Untersuchung
und Behandlung

Art. 3 ¹ Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte prüfen, ob eine Behandlung angezeigt ist.

² Ist dies der Fall, stellen sie der Vertrauenzahnärztin oder dem Vertrauenzahnarzt Antrag zur Begutachtung der Behandlung im Rahmen des schulzahnärztlichen Dienstes.

³ Überweisen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte Behandlungen an kieferorthopädisch ausgebildete Zahnärztinnen und Zahnärzte, so ist das Gutachten der Vertrauenzahnärztin oder des Vertrauenzahnarztes von diesen einzuholen.

Vertrauens-
zahnärztinnen
und -zahnärzte

Art. 4 ¹ Die Erziehungsdirektion ernennt auf Vorschlag der kantonalen Schulzahnpflegekommission eine bzw. einen oder mehrere Vertrauenzahnärztinnen oder Vertrauenzahnärzte für den Kanton Bern.

² Diesen obliegt,
a die Anträge und Behandlungspläne der Zahnärztinnen und Zahnärzte zu begutachten und

- b für eine einheitliche Anwendung der fachlichen Gesichtspunkte im ganzen Kantonsgebiet zu sorgen.
- ³ Sie können sich in angemessenen Abständen durch die behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte über die Behandlungsfortschritte orientieren lassen, Kinder zu eigenen Untersuchungen aufbieten, Änderungen der Behandlungspläne veranlassen oder eine Weiterbehandlung im Rahmen des schulzahnärztlichen Dienstes zurückweisen, falls keine Verbesserung erwartet werden kann.
- ⁴ Die Verantwortung für die Behandlung liegt bei den behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzten.
- ⁵ Die Entschädigung für die Vertrauenszahnärztinnen und Vertrauenszahnärzte wird von der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt, von der Erziehungsdirektion ausbezahlt und in die Lastenverteilung nach Fürsorgegesetz einbezogen.

Kostengutsprache

- Art. 5** ¹ Gestützt auf das Gutachten der Vertrauenszahnärztin oder des Vertrauenszahnarztes leistet die Gemeindebehörde Gutsprache nach Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets, wobei Beiträge anderer Kostenträger (Krankenkassen, Versicherungen usw.) mitzuberücksichtigen sind. Der Entscheid wird den Eltern eröffnet.
- ² Die Kosten für die Untersuchung bei Kieferorthopädiefällen gehen zu Lasten der Eltern, soweit nicht Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets Anwendung findet.

II. Vorbeugungsmassnahmen

Zahnpflege-
unterricht

Art. 6 Als Vorbeugungsmassnahme gegen Schädigungen des Gebisses ist im Rahmen des schulzahnärztlichen Dienstes im Kindergarten und auf allen Schulstufen der obligatorischen Schulzeit theoretischer und praktischer Mund- und Zahnpflegeunterricht zu erteilen.

Kantonale
Schulzahn-
pflegehelferinnen
und -helfer

Art. 7 ¹ Die Vorbeugungsmassnahmen werden im Kindergarten von der Kindergärtnerin oder dem Kindergärtner und in der Schule von der Lehrkraft durchgeführt. Es steht den Gemeinden frei, zu ihren Lasten besonders geschultes Personal zur Erfüllung dieser Aufgabe einzusetzen.

² Kantonale Schulzahnpflegehelferinnen und Schulzahnpflegehelfer sowie Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte besorgen die Einführung und Anleitung der Lehrerschaft. Die Helferinnen und Helfer instruieren periodisch Schulen und Klassen. Die Aufwendungen für die Besoldung werden in die Lastenverteilung nach Fürsorgegesetz einbezogen.

Unterrichts-
hilfen

Art. 8 Für den Mund- und Zahnpflegeunterricht sowie die Prophylaxemassnahmen stehen den Lehrkräften im Rahmen der Gesundheits-

erziehung Unterrichtshilfen zur Verfügung, die beim Staatlichen Lehrmittelverlag zu beziehen sind.

Aufgaben der
Erziehungs-
direktion

Art. 9 Die Erziehungsdirektion regelt den Einsatz der Schulzahnpflegehelferinnen und Schulzahnpflegehelfer, sorgt für die Information der Schulbehörden, der Lehrerschaft, der Eltern und Kinder über den theoretischen und praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht. Sie bestimmt auf Antrag der kantonalen Schulzahnpflegekommission die anzuwendenden kariesprophylaktischen Mittel.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung von
Erlassen

Art. 10 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 23. Januar 1970 über Vorbeugungsmassnahmen im Rahmen der Schulzahnpflege,
2. Verordnung vom 27. Dezember 1972 über die Behandlung anomaler Gebisse im Rahmen der Schulzahnpflege,
3. Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 1962 über die Verteilung der Aufwendungen für die Schulzahnpflege,
4. Schulzahnpflegetarif vom 29. Juni 1977.

Inkraftsetzung

Art. 11 Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 19. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I**Schwerebewertung der Kieferanomalien
nach Leitsymptomen**

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1 mm AK–IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen zentralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines zentralen Inzisiven oder Eckzahnes.

19.
Januar
1994

**Verordnung
über die Pflichtlektionen der Lehrer
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer wird wie folgt geändert:

Art. 7 ¹ Lehrkräfte mit vollem Penum, die noch nicht Anspruch auf Altersentlastung haben, dürfen aus schulorganisatorischen Gründen in Ausnahmefällen und mit besonderer Bewilligung höchstens zwei Lektionen über ihre Pflichtlektionenzahl hinaus unterrichten. Über Gesuche um Bewilligung von Zusatzlektionen entscheidet das Schulinspektorat, für höhere Mittelschulen die Erziehungsdirektion. Gesuche werden nur bewilligt, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.

²⁻⁶ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 19. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Januar
1994

**Verordnung
über die Entschädigung der Schulleiter
sowie weiterer Träger von Funktionen
an Primar- und Sekundarschulen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. Januar 1975 über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen wird wie folgt geändert:

Entschädigung

Art. 4 ¹⁻⁵ Unverändert.

⁶ Unterstehen Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I der gleichen Schulleitung, werden die im Anhang I Buchstaben A und B festgelegten Entschädigungen aufgrund der effektiven Klassenzahl zusammengezählt. Für niveaugemischte Klassen gilt der höhere Ansatz. Es wird für die gesamte Klassenzahl mindestens die entsprechende Entschädigung für Primarklassen ausgerichtet.

Lektionen-
entlastung

Art. 5 ¹ «Anhang I» wird ersetzt durch «Anhang II».

² Unverändert.

Kompetenz
für die interne
Aufteilung von
Entlastungs-
lektionen
und Entschädi-
gungen

Art. 6 ¹ «Anhang I» wird ersetzt durch «Anhänge I und II».

² Unverändert.

³ Die Gemeinden mit mehreren Schulen können die insgesamt für die Schulleitung verfügbaren Entschädigungen und Entlastungen zusammenfassen und aufgrund der örtlichen Verhältnisse anders auf die einzelnen Schulleitungen aufteilen.

Zahlungs- und
Meldewesen

Art. 9 ¹ «Anhang I» wird ersetzt durch «Anhänge I und II».

²⁻⁵ Unverändert.

II.

1. Diese Änderung tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.
2. Gemeinden, in denen aufgrund der Umstellung auf das Schulmodell 6/3 Klassen ersatzlos wegfallen, können bis zum Inkrafttreten der neuen Gehaltsregelung im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung für die Aufteilung der Entschädigungen und Entlastungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 die im Schuljahr 93/94 anrechenbare Klassenzahl geltend machen.

Bern, 19. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I

Entschädigungen der Schulleiter und Schulleiterinnen sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundar- bzw. Realschulen

Entschädigungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die Entschädigung der Schulleiter und Schulleiterinnen sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen.
Die Frankenbeträge basieren auf einem Besoldungsindex von 132,9 Punkten.

A. Primarklassen (1.-6. Schuljahr)

Klassen im Verantwortungsbereich	Entschädigung für Schulleitung	Entschädigung weiterer Träger von Funktionen			Total Entschädigungen im Verantwortungsbereich (ohne Entschädigung der Hausvorstände)
	Schulleiter, Stellvertreter und Hausvorstände an kleineren Schulen insgesamt	Hausvorstände gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Materialverwalter	Ersteller des Stundenplanes und der Belegungspläne für Spezialräume	Betreuer von Spezialeinrichtungen wie Turn- und Sportanlagen usw.
1	-	-	-	-	-
2	-	-	-	-	-
3	810	-	-	-	810
4	1 020	-	-	-	1 020
5	1 420	-	-	-	1 420
6	1 830	-	-	-	1 830
7	2 240	-	-	-	2 240
8	3 110	-	420	-	3 530
9	4 270	-	420	-	4 690
10	5 280	4 160	830	420	6 950
11	6 240	4 310	830	420	7 910
12	7 270	4 450	1 250	420	9 780
13	7 420	4 600	1 250	420	9 930
14	8 430	4 740	1 660	640	12 010
15	9 450	4 880	1 660	640	13 030
16	10 670	5 120	1 660	640	14 250

Klassen im Verantwortungsbereich	Einschädigung für Schulleitung	Einschädigung weiterer Träger von Funktionen			Total Einschädi- gungen im Verant- wortungs- bereich (ohne Ent- schädigung der Haus- vorstände)
		Hausvorstände gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Materialverwalter	Ersteller des Stundenplanes und der Beleuchtungspläne für Spezialräume	
17	11 430	5 170	1 870	830	640
18	12 470	5 330	1 870	830	830
19	12 700	5 480	1 870	830	830
20	13 510	5 610	2 080	830	830
21	13 510	5 610	2 080	830	830
22	14 550	5 610	2 300	830	830
23	14 550	5 610	2 300	830	830
24	15 590	5 610	2 500	830	830
25	15 590	5 610	2 500	1 030	1 030
26	15 590	5 610	2 500	1 030	1 030
27	16 630	5 610	2 700	1 030	1 030
28	16 630	5 610	2 700	1 030	1 030
29	17 660	5 610	2 700	1 030	1 030
30	17 660	5 610	2 900	1 250	1 250
31	18 710	5 610	2 900	1 250	1 250
32	18 710	5 610	2 900	1 250	1 250
33	18 710	5 610	3 110	1 250	1 250
34 und mehr	18 710	5 610	3 110	1 250	1 250

B. Real- (7.-9. Schuljahr) bzw. Sekundarklassen

Klassen im Verantwortungsbereich	Entschädigung für Schulleitung	Entschädigung weiterer Träger von Funktionen				Total Entschädigungen im Verantwortungsbereich (ohne Entschädigung der Hausvorstände)
		Hausvorstände gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Materialverwalter	Ersteller des Stundenplanes und der Belegungssätze für Spezialräume	Betreuer von Sammlungen	
1	-	-	-	-	-	-
2	-	-	-	-	-	-
3	2 080	-	-	-	-	2 080
4	4 160	-	-	-	-	4 160
5	6 240	-	-	-	-	6 240
6	7 270	-	-	-	-	7 270
7	7 270	-	-	-	-	7 270
8	8 320	-	420	420	-	9 160
9	9 340	-	420	830	-	10 590
10	10 400	4 160	830	1 250	420	13 320
11	10 400	4 160	830	1 250	420	13 320
12	11 430	4 450	1 250	1 250	420	15 180
13	11 430	4 450	1 250	1 250	420	13 320
14	12 470	4 740	1 660	1 870	420	13 320
15	13 510	4 880	1 660	1 870	420	15 180
16	13 510	4 880	1 660	1 870	420	13 320
17	14 550	5 170	1 870	2 500	420	15 180
18	14 550	5 330	1 870	2 500	420	13 320
19	15 590	5 480	1 870	2 500	420	13 320
20	16 630	5 610	2 080	2 500	420	13 320
21	16 630	5 610	2 080	2 500	420	13 320
22	17 660	5 610	2 300	2 500	420	13 320
23	17 660	5 610	2 300	2 500	420	13 320
24	18 710	5 610	2 500	2 500	420	13 320
25	18 710	5 610	2 500	2 500	420	13 320
			3 110	2 080		1 030

Anhang II**Entlastungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschulstufe****Entlastungslektionen gemäss Artikel 5 Absatz 1**

Anzahl Prim-Kl.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Anz. Sek-, Real- und gemischte Kl. mit einem Anteil 7.-9. Sch.i.																
0	0	0	0	0	0	1	2	2	3	4	4	5	5	6	6	6
1	0	0.0	1.0	1.0	2.0	2.5	2.5	3.5	4.0	4.5	5.5	5.5	6.5	6.5	6.5	6.5
2	1	1.0	2.0	2.0	2.5	2.5	3.5	4.5	4.5	5.5	6.0	7.0	7.0	7.0	7.0	8.0
3	2	2.0	2.0	2.5	3.0	4.0	4.5	5.0	6.0	6.5	7.5	7.5	7.5	8.0	8.0	8.5
4	2	2.5	2.5	3.0	4.0	5.0	5.0	6.5	6.5	8.0	8.0	8.0	8.0	8.5	9.0	9.5
5	3	3.5	3.5	4.5	5.0	5.5	7.0	7.0	8.0	8.0	8.0	8.5	9.0	9.5	10.0	10.0
6	4	4.0	4.5	5.0	6.0	7.0	7.5	8.5	8.5	8.5	9.0	9.5	10.0	10.5	10.5	10.5
7	4	5.0	5.5	6.0	7.0	8.0	9.0	9.0	9.0	9.5	10.0	10.5	11.0	11.0	11.0	11.0
8	5	5.0	6.0	7.0	8.0	9.0	9.5	9.5	10.0	10.5	11.0	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5
9	6	6.5	7.0	8.0	9.0	9.5	10.0	10.5	10.5	11.5	11.5	11.5	12.0	12.0	12.0	12.0
10	7	7.5	9.0	9.5	10.0	10.5	11.0	11.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	13.0
11	9	9.0	10.0	10.5	10.5	11.5	11.5	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	13.5	13.5
12	10	11.0	11.0	11.0	12.0	12.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	14.0	14.0	14.0
13	12	12.0	12.0	12.5	12.5	13.5	13.5	13.5	13.5	13.5	13.5	13.5	14.0	14.0	14.5	14.5
14	12	12.0	13.0	13.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.5	14.5	14.5	14.5	14.5
15	12	13.0	13.0	14.0	14.0	14.0	14.5	14.5	14.5	14.5	15.0	15.0	15.0	15.0	15.0	15.0
16	14	14.0	14.5	14.5	14.5	15.0	15.0	15.0	15.0	15.0	15.0	15.5	15.5	15.5	15.5	15.5
17	14	15.0	15.0	15.0	15.5	15.5	15.5	15.5	15.5	15.5	15.5	15.5	15.5	16.0	16.0	16.0
18	16	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0
19	16	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.0	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5
20	16	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0
21	17	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.0	17.5	17.5	17.5	17.5
22	17	17.0	17.0	17.0	17.0	17.5	17.5	17.5	17.5	17.5	17.5	17.5	17.5	18.0	18.0	18.0
23	18	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.5
24	18	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.5	18.5	18.5	18.5	18.5	18.5	19.0	19.0
25	18	18.0	18.0	18.5	18.5	18.5	18.5	18.5	18.5	18.5	19.0	19.0	19.0	19.0	19.5	19.5

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
6	7	7	8	8	8	8	8	8	10									
7.5	7.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	8.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5
8.0	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	10.5	11.0	11.0
9.5	9.5	9.5	9.5	9.5	9.5	11.0	11.0	11.0	11.0	11.0	11.0	11.0	11.0	11.0	11.0	11.0	11.5	11.5
9.5	9.5	9.5	9.5	9.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	12.0	12.0	12.0
10.0	10.0	10.0	10.0	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	11.5	12.0	12.0	12.5	12.5	13.0
10.5	10.5	10.5	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.5	12.5	12.5	13.0	13.0	13.5
11.0	11.0	12.0	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	13.0	13.0	13.5	13.5	13.5	13.5	14.0
11.5	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	12.5	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.5	13.5	14.0	14.0	14.5	14.5	14.5
13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.0	13.5	13.5	14.0	14.0	14.5	14.5	15.0	15.0
13.5	13.5	13.5	13.5	13.5	13.5	13.5	13.5	13.5	13.5	14.0	14.0	14.5	14.5	14.5	15.0	15.0	15.5	15.5
13.5	13.5	13.5	13.5	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.5	14.5	15.0	15.0	15.5	15.5	16.0	16.0
14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.0	14.5	14.5	14.5	15.0	15.0	15.5	15.5	15.5	16.0	16.0	16.5	16.5
14.5	14.5	14.5	14.5	14.5	14.5	14.5	15.0	15.0	15.0	15.5	15.5	16.0	16.0	16.0	16.5	16.5	17.0	17.0
15.0	15.0	15.0	15.0	15.0	15.0	15.0	15.5	15.5	16.0	16.0	16.0	16.5	16.5	16.5	17.0	17.0	17.5	17.5
15.0	15.0	15.0	15.0	15.5	15.5	15.5	16.0	16.0	16.5	16.5	16.5	17.0	17.0	17.0	17.5	17.5	18.0	18.0
15.5	15.5	15.5	15.5	16.0	16.0	16.0	16.5	16.5	17.0	17.0	17.0	17.5	17.5	18.0	18.0	18.5	18.5	18.5
16.0	16.0	16.0	16.0	16.5	16.5	16.5	17.0	17.0	17.0	17.5	17.5	18.0	18.0	18.0	18.5	18.5	19.0	19.0
16.5	16.5	16.5	16.5	17.0	17.0	17.0	17.5	17.5	18.0	18.0	18.0	18.5	18.5	18.5	19.0	19.0	19.5	19.5
16.5	17.0	17.0	17.0	17.5	17.5	17.5	18.0	18.0	18.0	18.5	18.5	19.0	19.0	19.0	19.5	19.5	20.0	20.0
17.0	17.5	17.5	17.5	18.0	18.0	18.0	18.5	18.5	18.5	19.0	19.0	19.5	19.5	19.5	20.0	20.0	20.5	20.5
17.5	18.0	18.0	18.0	18.5	18.5	18.5	19.0	19.0	19.0	19.5	19.5	20.0	20.0	20.0	20.5	20.5	21.0	21.0
18.0	18.5	18.5	18.5	19.0	19.0	19.0	19.5	19.5	19.5	20.0	20.0	20.5	20.5	20.5	21.0	21.0	21.0	21.5
18.5	19.0	19.0	19.0	19.5	19.5	19.5	20.0	20.0	20.0	20.5	20.5	20.5	21.0	21.0	21.5	21.5	21.5	22.0
19.0	19.5	19.5	19.5	20.0	20.0	20.0	20.5	20.5	20.5	21.0	21.0	21.5	21.5	21.5	22.0	22.0	22.0	22.5
19.5	19.5	20.0	20.0	20.0	20.5	20.5	20.5	21.0	21.0	21.5	21.5	21.5	22.0	22.0	22.5	22.5	23.0	

26.
Januar
1994

**Verordnung
über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von
Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) wird wie folgt geändert:

Ausland-
aufenthalte

Art. 13 Für die Ausbildung in modernen Sprachen werden Auslandaufenthalte gefordert. Einzelheiten, insbesondere bezüglich Dauer, sind in den Studienplänen geregelt.

Fachwissen-
schaftliche
Prüfungen

Art. 14 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für jedes Zentralfach und jedes Zweitfach sind in Anhang 1 die Voraussetzungen aufgeführt.

Voraus-
setzungen

Art. 34 ¹ Die Voraussetzungen für die Diplomierung hat erfüllt

a im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung,

- wer die fachwissenschaftlichen Prüfungen in den Zentral- und Zweitfächern (Art. 7) gemäss den Artikeln 14 und 15 bestanden hat,
- wer ferner die Auslandaufenthalte (Art. 13) absolviert hat und
- wer sich zudem über allfällige verlangte Ergänzungskurse (Art. 12) ausweisen kann;

b im Bereich der erziehungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildung,

Rest unverändert.

² Unverändert.

Anhang 1
Fachwissenschaftliche Ausbildung und Prüfungen
(zu VHL Abschnitte I und II)

2. Zuordnung der Lizentiatsfächer zu den Diplomfächern des Höheren Lehramtes

Das Zentralfach HLA entspricht dem Lizentiats-Hauptfach. Das Zweitfach HLA setzt sich zusammen aus dem ersten und aus dem zweiten Lizentiats-Nebenfach. Einzelheiten sind in den Studienplänen geregelt.

4. Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Unterrichtsfächer

4.1 Deutsch als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Studienplan für die Fächer Deutsche Literaturwissenschaft und Deutsche Sprachwissenschaft».

4.2 Französisch als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Plan d'Etudes pour le Choix Langue et Littérature Françaises».

4.3 Italienisch als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Studienplan für das Fach Italienische Sprache und Literatur».

4.4 Spanisch als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Studienplan für das Fach Spanische Sprache und Literatur».

4.5 Englisch als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Studienplan für das Fach Englisch».

4.6 Russisch als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Studienplan für das Fach Slavistik», bzw. im «Studienplan für das Fach Russistik».

4.7 Latein als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Studienplan für das Studium der Klassischen Philologie».

4.8 Griechisch als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Studienplan für das Studium der Klassischen Philologie».

4.9 Hebräisch

4.9.1 und 4.9.2 Unverändert.

4.9.3 Hinweis

Griechischkenntnisse (Griechischmatura oder fakultätsinterne Ergänzungsprüfung) werden vor Beginn des Hauptstudiums vorausgesetzt.

4.10 Geschichte als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im «Studienplan für das Fach Geschichte».

4.11 Philosophie als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im jeweiligen «Studienplan für Philosophie» der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

**Anhang 3
Diplomierung
(zu VHL Abschnitt V)**

1. Anmeldeunterlagen bei Diplomierung

Für die Diplomierung sind von allen Kandidaten HLA vorzulegen:
a bis j unverändert.

Zusätzlich von Phil.-hist.-Kandidaten:

- die Ausweise über den Besuch allfälliger obligatorischer Ergänzungskurse (VHL Art. 12),
- Belege über die in Sprachfächern geforderten Auslandaufenthalte (Studienausweise oder Pass oder Aufenthaltsbescheinigung; VHL Art. 13).

Rest Ziffer 1 unverändert.

II.

1. Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, können ihre Studien bis zum Ende des Sommersemesters 1998 nach den bisherigen Bestimmungen beenden.
2. Diese Änderungen treten auf den 1. April 1994 in Kraft.

Bern, 26. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Januar
1994

**Verordnung
über die Schulwarte-Kommission
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 3. September 1985 über die Schulwarte-Kommission wird auf den 1. April 1994 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 430.151.1) zu entfernen.

Bern, 26. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

532

26.
Januar
1994

**Ausnahmelisten von Medikamenten der
IKS-Verkaufskategorie C, die zum Verkauf in Drogerien
zugelassen werden**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Kantonsapothekeamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

538

26.
Januar
1994

Lotterieverordnung (LV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 13, Artikel 16, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 24, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 2 und 4, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 49, Artikel 50, Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 75 des Lotteriegesetzes (LG) vom 4. Mai 1993,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

I. Durchführung von Lotterien und gleichgestellten Veranstaltungen

1. Zuständige Behörde

Art. 1 Die Dienststelle Lotteriewesen der Polizei- und Militärdirektion ist für alle Verrichtungen zuständig, die nicht durch das Lotteriegesetz oder diese Verordnung einer anderen Behörde zugewiesen sind.

2. SEVA-Lotterien, Schweizer Zahlenlotto und Sport-Toto-Wettbewerbe

Allgemeines

Art. 2 ¹Die Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen der SEVA, der Gesellschaft Schweizer Zahlenlotto und der Schweizerischen Sport-Toto-Gesellschaft sind rechtzeitig mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Dienststelle Lotteriewesen einzureichen. Diese führt allfällige Abklärungen durch und stellt der Polizei- und Militärdirektion Antrag.

² Der Dienststelle Lotteriewesen ist pro Kalenderjahr ein ausführlicher Bericht über die Ergebnisse aller durchgeführten Veranstaltungen und die Verwendung der nicht an den Kanton fliessenden Erträge zuzustellen. Kontrollen der Aufsichtsbehörde bei den Empfängern von Reinertragsanteilen bleiben vorbehalten.

Reinerträge
der SEVA

Art. 3 Die Kantonsanteile an den Reinerträgen der SEVA und des Schweizer Zahlenlottos gemäss Artikel 73 Absatz 1 des Lotteriegesetzes betragen:

- a vom eigenen Reinertrag der SEVA 75 Prozent;
- b vom Anteil der SEVA am Reinertrag des Schweizer Zahlenlottos 90 Prozent.

3. Lotterien nach eidgenössischem Recht

3.1 Verfahren und Voraussetzungen der Bewilligungserteilung

Gesuch

Art. 4 ¹ Das Gesuch für eine Bewilligung zur Ausgabe einer Lotterie nach eidgenössischem Recht ist rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor dem vorgesehenen Beginn des Losverkaufs auf dem amtlichen Formular der Polizei- und Militärdirektion bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Zuständig ist:

- a bei Lotterien, die mit einer Veranstaltung verbunden sind, die Behörde am Veranstaltungsort;
- b in den übrigen Fällen die Behörde am Sitz der gesuchstellenden Organisation.

² Das Gesuch hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a die erforderlichen Angaben über den Veranstalter der Lotterie (Name, Sitz, Zweck usw.);
- b eine genaue Bezeichnung des Vorhabens, für das der Ertrag der Lotterie verwendet werden soll, unter Angabe der vorgesehenen Finanzierung;
- c die Plansumme, die Anzahl Lose, den Lospreis sowie den Gesamtwert und die Art der Gewinne;
- d den vorgesehenen Beginn und die Dauer des Losverkaufs sowie die vorgesehenen Verkaufsgebiete und die Art der Verkaufsstellen;
- e den Ort, den Zeitpunkt und die Art der Durchführung der Ziehung;
- f die Publikationsorgane, in denen das Ergebnis der Ziehung (Ziehungsliste) veröffentlicht wird;
- g die Bezeichnung der Personen, die die Verantwortung für die richtige Durchführung der Lotterie übernehmen sowie einer allfälligen Verkaufsorganisation.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a die Statuten des Veranstalters, sofern diese nicht bereits im Besitz der Bewilligungsbehörde sind, sowie die letzte Jahresrechnung;
- b ein Trefferplan, aus dem die Anzahl, die Art, die Höhe und die Verteilung der Gewinne hervorgeht;
- c der Vertrag mit einer allfälligen Verkaufsorganisation.

⁴ Für Lotterien mit einer Plansumme bis zu 10 000 Franken kann die Polizei- und Militärdirektion eine vereinfachte Lösung schaffen und generell auf einzelne Angaben oder Unterlagen verzichten.

⁵ Die Ortspolizeibehörde überweist das Gesuch mit ihrem Mitbericht dem Regierungsstatthalteramt zuhanden der Dienststelle Lotteriewesen.

⁶ Die mit dem Gesuch befassten Behörden können weitere Abklärungen treffen und Unterlagen verlangen.

Bewilligung

Art. 5 ¹Die Bewilligung zur Ausgabe einer Lotterie enthält folgende Angaben:

- a die Bezeichnung des Verwendungszwecks;
- b die Anzahl und den Preis der Lose;
- c die Höhe der Gewinnsumme;
- d den Beginn und das Ende des Losverkaufs;
- e die Festsetzung der Abgabe gemäss Artikel 33 sowie der Gebühr der Abteilung Lotteriewesen;
- f den Zahlungstermin für die Abgabe.

² Die von der Dienststelle Lotteriewesen genehmigten Unterlagen gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und c gelten als integrierender Bestandteil der Bewilligung.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung wird durch das zuständige Regierungsstatthalteramt eröffnet. Dieses setzt gleichzeitig die Gebühr für seine Verrichtungen fest und bezieht alle Abgaben und Gebühren des Staates.

Lose

Art. 6 ¹Die Polizei- und Militärdirektion kann die Gestaltung und den notwendigen Inhalt der Lose regeln.

² Der Höchstpreis eines Loses beträgt zwei Franken. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Plansummen

Art. 7 ¹Die gesamte Plansumme der für ein bestimmtes Vorhaben bewilligten Lotterien darf in der Regel 500 000 Franken nicht übersteigen. Für grosse Vorhaben von gesamtkantonaler oder interkantonaler Bedeutung können ausnahmsweise Plansummen von bis zu drei Millionen Franken zugelassen werden.

² Die gesamte Plansumme aller in einem Kalenderjahr ausgegebenen und durchgeführten Lotterien darf in der Regel 15 Millionen Franken nicht übersteigen. Massgebend ist der Beginn des Losverkaufs.

³ Für Lotterien, die in mehreren Kantonen durchgeführt werden, ist ein Anteil an der Plansumme anzurechnen, der dem Verhältnis der Bevölkerungszahl des Kantons Bern zu derjenigen des gesamten Verkaufsgebietes entspricht. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

Lotterien mit Warendividenden

Art. 8 ¹Der Wert von Warengewinnen bemisst sich nach ihrem Marktpreis. Besteht Zweifel an der dem Gesuch beigelegten Schätzung, kann die Dienststelle Lotteriewesen auf Kosten des Veranstalters eine Schätzung durch Sachverständige anordnen.

² Die Abgabe von Warengewinnen in Form von Gutscheinen darf nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

Eine angemessene Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer ist demgegenüber möglich.

³ Bei gemischten Geld- und Warenlotterien hat die Summe der Geldgewinne mindestens die Hälfte der Differenz zwischen der Plansumme und zehn Siebteln des Warenwertes zu betragen.

Dauer des Losverkaufs

Art. 9 Bei der Festlegung der Dauer des Losverkaufs berücksichtigt die Dienststelle Lotteriewesen die Interessen des Veranstalters und die Lage auf dem Lotteriemarkt.

Verkaufsorganisationen

Art. 10 ¹Eine Verkaufsorganisation muss Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterie bieten.

² Sie darf über eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen hinaus nicht am Ertrag der Lotterie beteiligt sein.

3.2 Durchführung der Lotterien

Verkaufsorte

Art. 11 ¹Die Lose einer bewilligten Lotterie dürfen im ganzen Kantonsgebiet verkauft werden.

² Der Losverkauf auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist nur mit einer Bewilligung der Gemeinde gestattet.

³ Der gewerbsmässige Hausierverkehr mit Losen ist verboten.

Werbung

Art. 12 ¹Eine Lotterie darf erst nach Erteilung der Bewilligung öffentlich angekündigt werden.

² Die Polizei- und Militärdirektion kann festlegen, welche Angaben über die Lose an den Verkaufsstellen bekanntzumachen sind.

³ Die Werbung für Lotterien darf nicht mit Werbung für kommerzielle Zwecke verbunden werden.

⁴ Die Dienststelle Lotteriewesen kann im Einzelfall aufdringliche Werbemaßnahmen verbieten und die Beseitigung von entsprechendem Werbematerial anordnen.

Ziehung und Publikation

Art. 13 ¹Die Ziehung erfolgt öffentlich. Sie ist auf dem Gebiet der nach Artikel 4 Absatz 1 zuständigen Gemeinde durchzuführen.

² Über das Ergebnis der Ziehung (Ziehungsliste) ist durch einen Notar eine öffentliche Urkunde aufzunehmen. Bei Lotterien mit einer Plansumme von höchstens 50 000 Franken genügt ein durch eine Angestellte oder einen Angestellten der Gemeindeverwaltung erstelltes Protokoll. Bei Lotterien mit einer Plansumme von höchstens 10 000 Franken kann das Protokoll auch durch den Veranstalter oder eine Drittperson erstellt werden.

³ Die öffentliche Urkunde oder das Protokoll hat die Namen der mitwirkenden Personen, eine Darstellung des Ziehungsvorganges sowie die Nummern der Trefferlose und die Angabe der darauf entfallenden Treffer zu enthalten. Ein Exemplar der Urkunde ist innert zwei Wochen der Ortspolizeibehörde einzureichen.

⁴ Das Ergebnis der Ziehung ist innert drei Wochen im Amtsanzeiger des Ziehungsortes zu veröffentlichen. Die Dienststelle Lotteriewesen kann die Veröffentlichung im Amtsblatt und in Tageszeitungen anordnen, wenn der Umfang der Lotterie dies erforderlich macht. Für Lotterien mit einer Plansumme von höchstens 10 000 Franken genügt die Auflage der Ziehungsliste bei der Gemeinde des Ziehungsortes.

Bezug der Gewinne

Art. 14 ¹Die Gewinne sind in der Regel innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Ziehungsergebnisses zu beziehen. Die Dienststelle Lotteriewesen kann in besonderen Fällen in der Bewilligung eine längere Frist festsetzen.

² Nicht bezogene Gewinne verfallen nach Ablauf der Einlösungsfrist zugunsten des Lotteriezwecks.

³ Die Einlösungsfrist und die Orte, wo die Gewinne bezogen werden können, sind in die Veröffentlichung des Ziehungsergebnisses aufzunehmen.

Abrechnung

Art. 15 Spätestens einen Monat nach Ablauf der Einlösungsfrist ist der Ortspolizeibehörde zuhanden der Dienststelle Lotteriewesen eine Abrechnung über das Ergebnis der Lotterie einzureichen.

Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

- a die Zahl der abgesetzten Lose und den Gesamterlös aus dem Losverkauf;
- b die Unkosten der Durchführung der Lotterie;
- c den Wert der bezogenen und der zugunsten der Lotterie verfallenen Gewinne;
- d den Reinertrag aus der Lotterie;
- e die Verwendung des Reinertrags.

Kontrolle

Art. 16 Den Aufsichtsbehörden sind auf Verlangen während und nach der Durchführung der Lotterie alle zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

3.3 Ausserkantonale Lotterien

Verfahren

Art. 17 ¹Das Gesuch für eine ganze oder beschränkte Bewilligung zur Durchführung einer ausserkantonalen Lotterie ist rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor dem vorgesehenen Beginn der Tätigkeit im Kanton Bern bei der Dienststelle Lotteriewesen einzureichen.

² Das Gesuch für eine ganze Durchführungsbewilligung (Art. 14 LG) hat die in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführten Angaben zu enthalten. Die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben *b* und *c* aufgeführten Unterlagen sowie die Lotteriebewilligung des Ausgabekantons sind beizulegen.

³ Dem Gesuch für eine beschränkte Durchführungsbewilligung (Art. 15 LG) ist die Lotteriebewilligung des Ausgabekantons beizulegen. Es ist anzugeben, in welchen anderen Kantonen ebenfalls um eine Durchführungsbewilligung ersucht wurde.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 18 ¹Beschränkte Durchführungsbewilligungen unterliegen nicht der Beschränkung der Plansummen gemäss Artikel 7.

² Die Werbung für ausserkantonale Lotterien in Zeitungen und Zeitschriften, die nicht im Kanton Bern herausgegeben werden, bedarf keiner Bewilligung.

Verfahren

4. Tombolas und Lottos (Lotterien nach kantonalem Recht)

4.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 ¹Das Gesuch um Bewilligung einer Tombola oder eines Lottos ist rechtzeitig, mindestens aber zwei Monate vor dem Anlass auf dem amtlichen Formular der Polizei- und Militärdirektion bei der Ortspolizeibehörde des Veranstaltungsortes einzureichen.

² Die Ortspolizeibehörde überweist das Gesuch mit ihrem Mitbericht dem Regierungsstatthalteramt zum Entscheid.

³ Die mit dem Gesuch befassten Behörden können weitere Abklärungen treffen und Unterlagen verlangen.

⁴ Die Bewilligung wird durch die Bewilligungsbehörde eröffnet. Diese setzt gleichzeitig die Gebühr für ihre Verrichtungen fest und bezieht die Abgabe des Staates und der Gemeinde.

Verkauf der Lose und Karten, Werbung

Art. 20 ¹Lose von Tombolas und Karten von Lottos dürfen nur am Anlass verkauft werden. Jeder Vorverkauf ist untersagt.

² Für die Werbung gilt sinngemäss Artikel 12.

Gewinne

Art. 21 ¹Die Ausrichtung der Gewinne hat am Anlass zu erfolgen.

² Bargeld, Edelmetalle (ausgenommen Goldvreneli sowie Gold- und Silberbarren), in Geld einlösbar Gutscheine sowie lebende Tiere dürfen nicht als Gewinne abgegeben werden.

³ Der Wert der Gewinne bemisst sich nach ihrem Marktpreis. Besteht Zweifel an der Schätzung durch den Veranstalter, kann die Bewilligungsbehörde auf dessen Kosten eine Schätzung durch Sachverständige anordnen.

- ⁴ Die Abgabe von Waren gewinnen in Form von Gutscheinen darf nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Eine angemessene Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer ist demgegenüber möglich.

Abrechnung

Art. 22 ¹ Spätestens einen Monat nach dem Anlass ist der Ortspolizeibehörde eine Abrechnung über das Ergebnis der Tombola oder des Lottos einzureichen.

Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

- a die Zahl der abgesetzten Lose oder Einsatzkarten und den Gesamterlös der Veranstaltung;
- b die Unkosten der Veranstaltung;
- c die Art und den Wert der bezogenen und der nicht bezogenen Gewinne;
- d den Reinertrag der Veranstaltung.

² Die Ortspolizeibehörde überprüft die Abrechnung und kann weitere Unterlagen verlangen. Sie meldet allfällige Unregelmäßigkeiten der Bewilligungsbehörde.

³ Für Tombolas mit einer Plansumme und für Lottos mit einem Kartenerkaufserlös bis zu 10000 Franken kann die Polizei- und Militärdirektion eine vereinfachte Abrechnungspflicht festlegen.

4.2 Tombolas

Gesuch

Art. 23 ¹ Das Gesuch für eine Tombolabewilligung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a die erforderlichen Angaben über den Veranstalter der Tombola (Name, Sitz, Zweck usw.);
- b eine Bezeichnung des Zwecks, für den der Ertrag der Tombola verwendet werden soll;
- c die Plansumme, die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl Treffer;
- d den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem die Tombola durchgeführt werden soll;
- e die Art der Durchführung der Ziehung;
- f den Ort und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne;
- g die Bezeichnung der Personen, die die Verantwortung für die richtige Durchführung der Tombola übernehmen.

² Dem Gesuch ist ein Verzeichnis der zu verlosenden Gegenstände mit genauer Wertangabe beizulegen. Liegt dieses bei der Gesuchseingabe noch nicht vor, muss es so bald als möglich nachgeliefert werden.

³ Dem Gesuch sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde beizulegen:

- a die Statuten des Veranstalters;
- b die letzte Jahresrechnung.

⁴ Für Tombolas mit einer Plansumme bis zu 10 000 Franken kann die Polizei- und Militärdirektion eine vereinfachte Lösung schaffen und generell auf einzelne Angaben oder Unterlagen verzichten.

Bewilligung

Art. 24 ¹Die Tombolabewilligung enthält folgende Angaben:

- a die Bezeichnung des Verwendungszwecks des Reinertrags;
- b die Anzahl und den Preis der Lose;
- c die Höhe der Gewinnsumme;
- d den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses;
- e die Bezeichnung der für die richtige Durchführung der Tombola verantwortlichen Personen;
- f die Festsetzung der Abgabe gemäss Artikel 33 sowie der Gebühr der Bewilligungsbehörde;
- g den Zahlungstermin für die Abgabe.

² Das von der Bewilligungsbehörde genehmigte Verzeichnis der zu verlosenden Gegenstände gilt als integrierender Bestandteil der Bewilligung.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Dem gleichen Veranstalter werden in der Regel pro Jahr höchstens drei Tombolas bewilligt.

Mitwirkung von
Gemeinde-
angestellten

Art. 25 Die Bewilligungsbehörde kann die Mitwirkung einer oder eines Angestellten der Gemeindeverwaltung bei der Ausgabe der Gewinne vorschreiben. Artikel 13 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

4.3 Lottos

Spielzeiten

Art. 26 ¹Lottos dürfen während des ganzen Jahres durchgeführt werden.

² Lottotage sind Freitag, Samstag und Sonntag. Eine Lottoveranstaltung darf höchstens zwei Tage dauern. Diese müssen nicht notwendigerweise aufeinanderfolgen. Gemeinsame Lottoveranstaltungen von mindestens drei Vereinen dürfen drei Tage dauern.

³ Für bisherige Lottos im Rahmen von traditionellen kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen gelten diese Beschränkungen nicht.

⁴ An Sonntagen dürfen die Lottoveranstaltungen nicht vor 11.00 Uhr beginnen. An hohen Festtagen sind sie nicht gestattet.

Übersättigung an
Lottoveranstaltun-
gen

Art. 27 Für Gemeinden, wo eine Übersättigung an Lottoveranstaltungen zu befürchten ist, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde einen Turnus für die Erteilung von Lottobewilligungen festsetzen.

Gesuch

Art. 28 Das Gesuch für eine Lottobewilligung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a die erforderlichen Angaben über den Veranstalter des Lottos (Name, Sitz, Zweck, leitende Organe und deren Zusammensetzung);
- b eine Bezeichnung des Zwecks, für den der Ertrag des Lottos verwendet werden soll;
- c den Ort und den Zeitpunkt der Lottoveranstaltung;
- d die Bezeichnung der Personen, die die Verantwortung für die richtige Durchführung des Lottos übernehmen.

Bewilligung

Art. 29 ¹Die Lottobewilligung enthält folgende Angaben:

- a die Bezeichnung des Verwendungszwecks des Reinertrags;
- b den Ort und den Zeitpunkt der Lottoveranstaltung;
- c die Bezeichnung der für die richtige Durchführung des Lottos verantwortlichen Personen;
- d die Festsetzung der Abgabe gemäss Artikel 34 sowie der Gebühr der Bewilligungsbehörde;
- e den Zahlungstermin für die Abgabe.

² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Spielregeln

Art. 30 ¹Die Spielregeln sind während des Lottos so oft als nötig und dann, wenn es verlangt wird, in geeigneter Weise bekanntzugeben.

² Die Ortspolizeibehörde kann bei der Einreichung des Gesuchs die Vorlage eines Spielreglementes verlangen.

Lottokarten

Art. 31 ¹Der Höchstpreis einer Lottokarte beträgt zwei Franken.

² Die Abgabe von Dauerkarten (z.B. für einen ganzen Nachmittag oder Abend) oder von Kartenabonnementen (für eine zum voraus bestimmte Anzahl von Spielgängen) ist nicht gestattet.

³ Der Verkauf von Jetons (Chips, Bons, Coupons und dergleichen), welche einen bestimmten Wert darstellen und dazu dienen, dass nicht bei jedem Spielgang Bargeld eingesammelt werden muss, ist zulässig, wenn diese Jetons unmittelbar vor jedem Spielgang entsprechend der Kartenzahl der Spielerin oder des Spielers eingezogen werden und wenn sie unter Rückerstattung des dafür bezahlten Betrages jederzeit zurückgegeben werden können.

Gewinne

Art. 32 Der Wert eines einzelnen Gewinnes darf höchstens 500 Franken betragen.

5. Abgaben

Abgaben für
Lotterien nach
eidgenössischem
Recht und
Tombolas

Art. 33 ¹Die Veranstalter von Lotterien nach eidgenössischem Recht und von Tombolas haben folgende Abgabe zu leisten:

Plansumme:	Abgabe:
bis Fr. 6 000.—	5 Prozent der Plansumme, abgerundet in Stufen von jeweils fünf Franken
ab Fr. 6 000.—	Fr. 300.—
ab Fr. 11 000.—	Fr. 330.—
ab Fr. 12 000.—	Fr. 360.—
ab Fr. 15 000.—	Fr. 450.—
ab Fr. 20 000.—	Fr. 600.—
ab Fr. 25 000.—	Fr. 750.—
ab Fr. 30 000.—	Fr. 900.—
ab Fr. 35 000.—	Fr. 1000.—
ab Fr. 50 000.—	Fr. 1250.—
ab Fr. 60 000.—	Fr. 1500.—
ab Fr. 70 000.—	Fr. 1750.—
ab Fr. 80 000.—	Fr. 2000.—
ab Fr. 90 000.—	Fr. 2250.—
ab Fr. 100 000.—	Fr. 2500.—
ab Fr. 120 000.—	Fr. 2750.—
ab Fr. 150 000.—	2 Prozent der Plansumme.

² Die Plansummen aller für ein bestimmtes Vorhaben bewilligten Lotterien werden für die Bemessung der Abgabe zusammengezählt.

³ Für ganze Durchführungsbewilligungen (Art. 14 LG) wird die Abgabe auf dem nach Artikel 7 Absatz 3 berechneten Anteil an der Plansumme erhoben.

⁴ Beschränkte Durchführungsbewilligungen (Art. 15 LG) sind abgabefrei.

Abgaben für
Lottos

Art. 34 Die Veranstalter von Lottos haben pro Spieltag eine Grundabgabe von 50 Franken und eine Abgabe von 80 Rappen pro Lotto-Sitzplatz, abgerundet in Stufen von jeweils 5 Franken, zu leisten.

Bezug der
Abgaben

Art. 35 ¹Die SEVA, die Gesellschaft Schweizer Zahlenlotto und die schweizerische Sport-Toto-Gesellschaft haben die Abgabe jährlich nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gesellschaftsorgane der Polizei- und Militärdirektion zu überweisen.

² Die Veranstalter von Lotterien nach eidgenössischem Recht, von Tombolas und von Lottos haben die Abgabe spätestens 30 Tage nach

dem Ende des Losverkaufs oder des Unterhaltungsanlasses dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zu überweisen.

³ Die Veranstalter von ausserkantonalen Lotterien haben die Abgabe spätestens 30 Tage nach dem Ende des Losverkaufs im Kanton Bern der Polizei- und Militärdirektion zu überweisen.

⁴ Bei verspäteten Zahlungen ist ein Verzugszins zu dem bei den direkten Staats- und Gemeindesteuern geltenden Satz zu leisten.

⁵ Ergibt die Kontrolle der Abrechnung, dass die in der Bewilligung veranlagte oder die durch die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung berechnete Abgabe zu niedrig oder zu hoch ist, erlässt die Bewilligungsbehörde eine besondere Abgabeverfügung.

6. Sanktionen

Rückerstattung
zweckwidrig
verwendeter
Erträge

Art. 36 ¹Wurden Erträge aus Veranstaltungen, die dem Lotteriegesetz unterstehen, für einen anderen als den in der Bewilligung angegebenen Zweck eingesetzt, so verfügt die Dienststelle Lotteriewesen deren bewilligungsgemässe Verwendung oder wenn dies nicht zweckmässig erscheint, deren Zuführung an den Lotteriefonds.

² Artikel 58 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

II. Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien (Lotteriegelder)

Anlage
und Verwaltung
der Fonds

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 37 ¹Die Mittel des Lotteriefonds und des Fonds für kulturelle Aktionen sind durch die Finanzverwaltung des Kantons Bern anzulegen. Sie werden zum Zinssatz von erstrangigen Althypotheken auf Wohnliegenschaften der Berner Kantonalbank verzinst. Die Bestände der Fonds müssen jederzeit festgestellt werden können.

² Über die Mittel darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Finanzaushaltverordnung gelten sinngemäss.

³ Die Geschäftsvorfälle sind auf geeignete Weise aufzuzeichnen. In der Staatsrechnung wird ein Kontokorrent-Konto für den Lotteriefonds und den Fonds für kulturelle Aktionen geführt.

Ausgabenbefugnisse

Art. 38 ¹Die Polizei- und Militärdirektion und die Erziehungsdirektion beschliessen über Ausgaben aus dem Lotteriefonds bzw. dem Fonds für kulturelle Aktionen nur bis 20000 Franken.

² Beiträge über 20000 Franken werden vom Regierungsrat bewilligt, bei Überschreitung seiner verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse vom Grossen Rat.

³ Für Beiträge aus dem Sportfonds gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse gemäss den Bestimmungen des Finanzaushaltsrechts.

⁴ Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Lotteriegelder beansprucht, ist eine einheitliche Vorlage an den Regierungsrat auszuarbeiten, wenn der Beitrag aus Lotteriegeldern oder die Gesamtausgabe die Direktionskompetenz übersteigt.

Rückerstattung von Beiträgen

Art. 39 ¹Beiträge, die zu Unrecht ausgerichtet wurden oder deren Empfängerinnen oder Empfänger Bedingungen oder Auflagen verletzt haben, sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

² Werden subventionierte Anlagen nachträglich zweckentfremdet, sind bei der Festsetzung des Rückerstattungsbetrages für jedes volle Jahr zwischen der Ausrichtung des Beitrags und der Zweckentfremdung 4 Prozent vom ausgerichteten Beitrag abzuziehen.

³ Rückzuerstattende Beiträge sind seit Entstehung des Rückerstattungsanspruches zum Zinssatz von erstrangigen Althypotheken auf Wohnliegenschaften der Berner Kantonalbank zu verzinsen.

⁴ Für die Zeit einer vorübergehenden Zweckentfremdung wird der Rückerstattungsbetrag zuzüglich Zinsen gemäss Absatz 2 und 3 anteilmässig berechnet.

⁵ Die Rückerstattungspflicht verjährt in fünf Jahren.

2. Reinertragsanteile aus den SEVA-Lotterien und dem Schweizer Zahlenlotto

Beitragsgesuch

Art. 40 ¹Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds ist der Dienststelle Lotteriewesen der Polizei- und Militärdirektion, das Gesuch um einen Beitrag aus dem Fonds für kulturelle Aktionen dem Amt für Kultur der Erziehungsdirektion einzureichen.

² Gesuche von juristischen Personen oder Personengesellschaften sind von zwei zeichnungs- oder vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.

³ Dem Gesuch sind alle sachdienlichen Unterlagen, mindestens aber ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizulegen. Es ist anzugeben, an welche Stellen ebenfalls Beitragsgesuche gerichtet wurden.

⁴ Die zuständige Amtsstelle trifft die notwendigen Abklärungen und holt gegebenenfalls Mitberichte von Fachstellen ein. Sie kann weitere Unterlagen wie Statuten, Jahresrechnungen, Pläne, Verträge usw. verlangen.

Nachträgliche Gesuche

Art. 41 Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Vorhaben bereits in Angriff genommen wurde, wird grundsätzlich nicht eingetreten.

Art. 42 1 Beiträge für Bauten und Anlagen werden in der Regel gestützt auf den Kostenvoranschlag, der als Limite gilt, zugesichert.

2 Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Besitze der Beitragszusicherung ist. Kann nicht bis dahin zugewartet werden, ist bei der zuständigen Amtsstelle schriftlich die Ermächtigung zum vorzeitigen Baubeginn einzuholen. Diese wird ohne Präjudiz für die Gewährung eines Beitrags erteilt.

3 Nach Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Amtsstelle oder der in der Beitragszusicherung genannten Fachstelle die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Die definitive Festlegung des Beitrags erfolgt durch die zuständige Direktion gestützt auf die Bauabrechnung und allfällige weitere Abklärungen.

4 Der Beitrag kann nach Massgabe des Baufortschritts gestützt auf Teilabrechnungen in Tranchen ausgerichtet werden. In diesem Fall ist eine genügende Summe bis zur Schlussabrechnung zurückzubehalten.

5 In die Beitragszusicherung kann die Bedingung aufgenommen werden, dass das Verbot der Zweckentfremdung für höchstens 25 Jahre als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staates im Grundbuch angemerkt wird.

6 Beiträge im Bereich der Denkmalpflege werden in der Regel nur ausgerichtet, wenn das Objekt gleichzeitig in das Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufgenommen wird.

Art. 43 1 Beiträge für Veranstaltungen werden in der Regel in Form einer Defizitdeckungsgarantie gewährt. Die Beitragszusicherung enthält einen Beitragssatz und einen Maximalbetrag.

2 Nach Abschluss der Veranstaltung ist der zuständigen Amtsstelle eine Abrechnung vorzulegen. Die definitive Festlegung des Beitrags erfolgt durch die zuständige Direktion gestützt auf die Abrechnung und allfällige weitere Abklärungen.

Art. 44 1 Beiträge an Erwerbsgesellschaften ausserhalb des Bereichs der Denkmalpflege sind vollumfänglich zurückzuerstatten, bevor die Gesellschaft Dividenden oder andere Gewinnanteile ausschüttet. Die Verzinsung richtet sich nach Artikel 39 Absatz 3.

2 Mit Beiträgen unterstützte Erwerbsgesellschaften sind verpflichtet, der zuständigen Amtsstelle jährlich die ordnungsgemäss genehmigte Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Art. 45 1 Die Beiträge werden nach Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die Dienststelle Lotteriewesen ausbezahlt.

² Bei Beiträgen aus dem Lotteriefonds in den Bereichen des Heimatschutzes bzw. der Musikvereine erfolgt die Auszahlung der durch die finanzkompetente Behörde auf Gesuch hin beschlossenen Kredite durch den Berner Heimatschutz bzw. durch den Bernischen Kantonal-Musikverband. Die Dienststelle Lotteriewesen überweist diesen Organisationen den entsprechenden Gesamtbetrag.

Kontrolle

Art. 46 ¹Die zuständige Amtsstelle ist zur Inspektion aller subventionierten Objekte und Veranstaltungen befugt.

² Sie kann die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Dieselbe Befugnis steht der Finanzkontrolle zu.

**Mitwirkung
der Polizei- und
Militärdirektion
bei Beiträgen
aus dem Fonds
für kulturelle
Aktionen**

Art. 47 Die Beschlusseentwürfe für Beiträge aus dem Fonds für kulturelle Aktionen sind der Polizei- und Militärdirektion zum Mitbericht zu unterbreiten.

III. Aufhebung von Erlassen, Inkrafttreten

Art. 48 Das folgende Kreisschreiben der Polizeidirektion wird aufgehoben:

Kreisschreiben PO 58 vom 30. Juni 1981 an die Regierungsstatthalterämter und Ortspolizeibehörden betreffend Lotto-Veranstaltungen.

Art. 49 Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1994 in Kraft.

Bern, 26. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
September
1993

**Gesetz
über Spitäler und Schulen für Spitalberufe
(Spitalgesetz)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

Staatsbeitrag
Bezirks- und
Regionalspitäler

Art. 52 ¹Der Staat leistet den Spitalverbänden einen jährlichen Betriebsbeitrag von mindestens 53 und höchstens 68 Prozent des bereinigten Überschusses der Betriebsausgaben. Die Berechnung des Beitragssatzes richtet sich nach den Vorschriften über die Bau- und Einrichtungskosten (Art. 43 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2).

²⁻⁴ Unverändert.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft und gilt damit ab Betriebsjahr 1994.

Bern, 8. September 1993

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Februar 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
September
1993

**Gesetz
über Jagd, Wild- und Vogelschutz
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz wird wie folgt geändert:

Jagdpatent-
gebühren

Art. 18 Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern betragen die Jagdpatentgebühren	Fr.
für das Patent I	720.—
für das Patent II	960.—
für das Patent III	840.—

Verbilligte
Jagdpatente

Art. 19 ¹ Für Personen, die nur im Jagdkreis ihres Wohnsitzes jagen wollen, betragen die Jagdpatentgebühren	Fr.
für das Patent I	540.—
für das Patent II	720.—
für das Patent III	620.—

²⁻⁴ Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. September 1993

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Februar 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 609 vom 23. Februar 1994: Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1994

8.
September
1993

**Gesetz
über das Fürsorgewesen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

2. Verteilung

a Teilung zwischen Staat und Gemeinden

b Verteilung des Gemeindeanteils; Selbstbehalt

Art. 38 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Von der Gesamtsumme tragen alle Gemeinden zusammen 45 Prozent und der Staat 55 Prozent.

Art. 39 ¹ Unverändert.

² Dabei ist insbesondere die Steuerkraft der Gemeinde zu berücksichtigen.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft und gilt für die Fürsorgeaufwendungen ab 1994.

Bern, 8. September 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Februar 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15.
September
1992

**Dekret
zum Gesetz über Bodenverbesserungen und
landwirtschaftliche Hochbauten
(Meliorationsdekret)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 12. Februar 1979 zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret) wird wie folgt geändert:

Beitragssätze

Art. 10 Wenn die im Meliorationsgesetz und in diesem Dekret enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, werden Kantonsbeiträge bis zu folgenden Höchstansätzen ausgerichtet:

Bodenverbesserungsart und landwirtschaftliche Hochbauten	Höchstansätze		
	Ausserhalb Berggebiet	Berggebiet	
	normal %	erschwert %	%
1.–19. unverändert			
20. Umweltmeliorationen . . .	40	40	40

Projektstudien

Art. 12a ¹Das Meliorationsamt kann Vorhaben wie Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, ökologische Begleitplanungen oder Projektstudien anderer Art für beabsichtigte Meliorationen durchführen oder in Auftrag geben.

² Wird das Unternehmen durchgeführt, so sind die entstandenen Kosten ganz oder teilweise den massgebenden Ausführungskosten anzurechnen. Andernfalls können an die Projektstudien Beiträge aus dem ordentlichen Meliorationskredit bis zum Höchstansatz, der für die beabsichtigte Melioration anwendbar wäre, ausgerichtet werden.

Nicht beitragsberechtigte Kosten

Art. 13 Für die Berechnung der Beiträge bleiben namentlich unberücksichtigt:

- a und b unverändert;*
- c einmalige Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen sowie Aufwendungen für den Landerwerb, soweit sie nicht hauptsächlich im Interesse der Umwelt getätigt werden;*
- d bis k unverändert.*

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Bern, 15. September 1992

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zbinden*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 609 vom 23. Februar 1994: Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1994

19.
Januar
1994

**Dekret
über die Ausbildungsbeiträge
(Stipendiendekret)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 18. Mai 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret) wird wie folgt geändert:

Wohn- und
Lebenshaltungs-
kosten

Art. 3 ¹Unverändert.

² Im Familienbudget werden für einen Einpersonenhaushalt höchstens die Kosten einer Zweizimmerwohnung, für einen Zwei- und Dreipersonenhaushalt die Kosten einer Dreizimmerwohnung, für einen Vierpersonenhaushalt die Kosten einer Vierzimmerwohnung und für grössere Familien die Kosten einer Fünfzimmerwohnung angerechnet.

³ Im Bewerberbudget werden für einen Einpersonenhaushalt höchstens die Kosten einer Einzimmerwohnung, für einen Zwei- und Dreipersonenhaushalt die Kosten einer Zweizimmerwohnung, für einen Vierpersonenhaushalt die Kosten einer Dreizimmerwohnung und für grössere Familien die Kosten einer Vierzimmerwohnung angerechnet. Für Auszubildende, welche bei den Eltern wohnen, werden die halben Kosten für eine Einzimmerwohnung angerechnet.

⁴ Als übrige Lebenshaltungskosten wird der Grundbetrag des betriebsrechtlichen Existenzminimums gemäss Artikel 93 des Schuld-betreibungs- und Konkursgesetzes, vermindert um die in der Steuer-veranlagung bereits berücksichtigten allgemeinen Haushalt- und Kin-derabzüge, zuzüglich der Einkommens- und Vermögenssteuern, an-gerechnet. Im Bewerberbudget wird der Grundbetrag des betrei-bungsrechtlichen Existenzminimums um 10 Prozent erhöht.

Einkommen

Art. 6 ¹Unverändert.

² Im Bewerberbudget werden die tatsächlichen Verhältnisse berück-sichtigt. Vom Bruttoeinkommen werden nach Abzug eines Freibetra-

ges von 1000 Franken 80 Prozent, mindestens jedoch ein vom Regierungsrat festzusetzender Minimalbetrag angerechnet.

Vermögen

Art. 7 ¹Vom steuerbaren Vermögen, abzüglich eines Freibetrages von 20 000 Franken, werden im Familienbudget 15 Prozent als Einnahmen angerechnet.

² Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1994 in Kraft und gelten für Ausbildungsjahre, welche zu oder nach diesem Zeitpunkt beginnen.

Bern, 19. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
November
1993

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 und 27 des Gesetzes vom 20.Januar 1993 über
die Anstellung der Lehrkräfte (LAG),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für Personen, welche der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellt sind.

II. Anstellungsverhältnis und Gehalt

Anstellungs-
behörde

Art. 2 ¹Anstellungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in der Regel die Schul- oder Aufsichtskommission.

² Im Organisations- und Verwaltungsreglement können für die Volkschulstufe einzelne Befugnisse im Zusammenhang mit Anstellungen anderen Exekutivbehörden zugewiesen werden (Art. 7 LAG).

³ Die Schul- oder Aufsichtskommission kann durch Verfügung oder im Rahmen eines Reglementes Befugnisse und Aufgaben an die Schulleitung delegieren, soweit dies in dieser Verordnung vorgesehen ist.

Stellenaus-
schreibung

Art. 3 ¹Pensen und Funktionen, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen, sind vor der Besetzung auszuschreiben.

² Die Anstellungsbehörde kann bei längstens auf zwei Jahre befristeten Pensen und Funktionen auf die Ausschreibung verzichten, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

³ Wird eine Funktion oder ein Pensem durch eine bereits angestellte Lehrkraft übernommen, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

⁴ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann im Einzelfall oder generell für Teilbereiche Ausnahmen bewilligen.

Anstellungs-
voraussetzungen

Art. 4 Die Erziehungsdirektion umschreibt, unter welchen Voraussetzungen die unbefristete Anstellung an einer Schulstufe möglich

ist, soweit dies nicht in der besonderen Gesetzgebung bereits festgelegt ist.

Aufgaben der Anstellungsbehörde bei der Anstellung

Art. 5 ¹Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung prüfen vor der Ausschreibung von Pensen oder Funktionen, ob diese aufgehoben oder durch bereits angestellte Lehrkräfte übernommen werden können.

² Sie legt das Anstellungsverfahren fest, stellt fest, welche Ausweise vorhanden sind, führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern die nötigen Anstellungsgespräche und gibt der zuständigen Stelle die Anstellungsdaten bekannt.

Anstellung durch Verfügung

Art. 6 ¹Lehrkräfte werden durch schriftliche Verfügung der Anstellungsbehörde unbefristet, befristet oder als Stellvertretung angestellt.

² Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen (Art. 5 LAG). Befristete Anstellungen erfolgen, wenn das Ende einer Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht oder wenn die Anstellungsvoraussetzungen gemäss Art. 4 dieser Verordnung nicht erfüllt sind.

Eintritt

Art. 7 ¹Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung sorgen dafür, dass der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle die Eintrittsunterlagen in der Regel vor Stellenantritt zugestellt werden.

² Sie enthalten nebst den Personalien und den für die Gehaltszahlung erforderlichen Angaben insbesondere

- die genaue Bezeichnung und die Abschlussdaten der absolvierten Ausbildungen;
- die für die Ermittlung der Gehaltseinstufung erforderliche Aufstellung über schulische und ausserschulische Erfahrungen.

Dienstweg

Art. 8 Die Erziehungsdirektion legt die Dienstwege fest.

Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Art. 9 ¹Befristete Anstellungen enden ohne vorherige Kündigung mit dem Ablauf der Anstellungsdauer.

² Die Auflösung des unbefristeten sowie die vorzeitige Beendigung des für mehr als ein Semester eingegangenen befristeten Anstellungsverhältnisses richtet sich nach Art. 10 LAG.

³ Für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gilt Art. 43 dieser Verordnung.

III. Lehrerauftrag, Funktionen und Beschäftigungsgrad

Grundsatz

Art. 10 ¹Der Lehrerauftrag umfasst alle Aufgaben gemäss Artikel 17 des Lehreranstellungsgesetzes.

² Für den Volksschulbereich gilt im weiteren Artikel 34 des Volksschulgesetzes.

³ Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht grundsätzlich derjenigen für Kaderpositionen in der kantonalen Verwaltung.

Aufteilung des Lehrerauftrages

Art. 11 Die Arbeitszeit der Lehrkräfte teilt sich in der Regel und unter Vorbehalt der Besonderheiten der einzelnen Schulstufen wie folgt auf die einzelnen Bereiche des Lehrerauftrages auf:

- a Die Unterrichtszeit sowie die Unterrichtsvor- und -nachbereitung entsprechen zusammen einem Anteil von rund 75 Prozent der gesamten Jahresarbeitszeit.
- b Für die Fortbildung setzen die Lehrkräfte ausserhalb der Unterrichtszeit rund fünf Prozent ihrer Arbeitszeit ein. Die Erziehungsdirektion kann einzelne Fortbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären.
- c Die übrigen Bereiche des Lehrerauftrages machen rund 20 Prozent der Arbeitszeit aus.

Beschäftigungsgrad

Art. 12 ¹Die wöchentlichen Pflichtlektionen, welche einem vollen Beschäftigungsgrad entsprechen, werden in der besonderen Gesetzgebung festgelegt.

² Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung kann den Lehrkräften von der besoldeten Lektionenzahl abweichende Pensen bewilligen. Die Abweichung darf aufgerechnet höchstens minus zwei bis plus fünf Jahreswochenlektionen betragen. Die Erziehungsdirektion kann in begründeten Situationen Ausnahmen bewilligen.

³ Die bewilligten Abweichungen sind in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen.

⁴ Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung mit der Gehaltsabrechnung verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung.

⁵ Die Erziehungsdirektion umschreibt die Anforderungen an die Führung der individuellen Pensenbuchhaltung.

Besondere Einsätze

Art. 13 ¹Zum Lehrerauftrag gehört auch die Teilnahme an besonderen Schulverlegungen, Schulveranstaltungen und Fürsorgemassnahmen im Rahmen der Schule. Die Lehrkräfte haben sich, wenn erforderlich, auch in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung zu stellen.

² Ein zusätzlicher Gehaltsanteil wird in der Regel dafür nicht ausgerichtet. Die zuständigen Instanzen sorgen dafür, dass sich besondere Einsätze im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen.

³ Spesen und Entschädigungen für Leistungen ausserhalb der ordentlichen Anstellung gehen zulasten des Schulträgers.

Aufgaben im Auftrag des Kantons

Art. 14 ¹Übernimmt eine Lehrkraft eine Aufgabe im Auftrage des Kantons (Kursleitung Lehrerfortbildung, Lehrplan- und Lehrmittelschaffung, Projekte usw.) ist die Erziehungsdirektion in der Regel Anstellungsbehörde.

² Sie legt den Beschäftigungsgrad, die Gehaltsklasse und die Finanzierung fest.

Arbeitsort

Art. 15 Die Lehrkräfte sind, soweit es die Erfüllung des Auftrages erfordert, auch ausserhalb der Unterrichtszeit in der Schulanlage anwesend.

IV. Urlaube, andere Abwesenheiten

Unbezahlte Urlaube

Art. 16 ¹Unbezahlte Urlaube bewilligt die Anstellungsbehörde. Sie berücksichtigt bei ihren Entscheiden die Bedürfnisse der Schule.

² Die Anstellungsbehörde kann die Kompetenz zur Bewilligung unbezahlter Urlaube bis zu einer Woche im Einzelfall an die Schulleitung delegieren.

³ Bewilligte Urlaube sind unverzüglich der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle zu melden. Diese sistiert die Gehaltszahlung für die Dauer des Urlaubes einschliesslich einem entsprechenden Ferienanteil.

Versicherung während des unbezahlten Urlaubs

Art. 17 ¹Bei unbezahltem Urlaub bleiben die Lehrkräfte für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Dafür ist eine Risikoprämie zu bezahlen.

² Wünscht eine Lehrkraft während eines unbezahlten Urlaubes den vollen Versicherungsschutz, zahlt der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeiträge bis zu höchstens einem Monat. Die übrigen Leistungen sind durch die Lehrkraft selber zu erbringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Versicherungskasse.

³ Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung bleibt bis zum 30. Tag erhalten. Die Unfallversicherung kann auf dem Wege der Abredeversicherung für höchstens 180 Tage verlängert werden. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zulasten der Lehrkraft.

⁴ Erfolgt ein Austritt nach einem unbezahlten Urlaub, ohne dass die Lehrtätigkeit wieder aufgenommen wurde, sind allfällige geleistete Arbeitgeberbeiträge zurückzuerstatten.

Bezahlte Kurzurlaube

Art. 18 ¹Die Anstellungsbehörde kann für jede Lehrkraft bezahlte Kurzurlaube gesamthaft bis zu sechs Arbeitstagen pro Schuljahr wie folgt bewilligen:

- bis zu vier Arbeitstagen wegen Erkrankung oder Todes eines nahen Familienangehörigen;
 - bis zu zwei Arbeitstagen wegen Heirat, Geburt eigener Kinder oder Wohnungswechsel;
 - im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der Unterrichtszeit erledigen lassen;
 - bis zu zwei Arbeitstagen zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen von Lehrerorganisationen.
- ² Die Anstellungsbehörde kann die Kompetenz gemäss Absatz 1 an die Schulleitung delegieren.

Übrige bezahlte Urlaube

Art. 19 Andere bezahlte Urlaube sind durch die Erziehungsdirektion zu bewilligen. Diese legt auch fest, wer die Stellvertretungskosten trägt.

Schulbezogene Freistellung

Art. 20 Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung kann im Rahmen der schulinternen Möglichkeiten Lehrkräfte für schulbezogene Einsätze freistellen.

Krankheit/Unfall

Art. 21 ¹Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Anstellungsbehörde oder der Schulleitung ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.

² Bei längerer Krankheitsdauer ist wenigstens alle Vierteljahre ein neues Arztzeugnis einzureichen.

³ Krankheitsabsenzen von mehr als drei Monaten sind durch die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung unverzüglich auf dem Dienstweg der Erziehungsdirektion zu melden. Die Erziehungsdirektion kann diese Fälle durch einen Vertrauensarzt überprüfen lassen.

Krankheitsbedingte Pensionierung

Art. 22 ¹Ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass die Lehrkraft den Schuldienst wieder aufnehmen kann, so erfolgt die provisorische oder definitive Pensionierung spätestens auf das Ende des folgenden Semesters.

² Mit der definitiven Pensionierung erlischt das Anstellungsverhältnis.

³ Im Falle der temporären bzw. provisorischen Pensionierung gilt die Anstellung im Sinne des Art.22 Abs.2 der Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse als vorübergehend aufgelöst. Die Stelle ist für diese Dauer befristet zu besetzen.

Gehalt während
Krankheit und
Unfall

Art. 23 ¹Ist anzunehmen, dass nach der Krankheit der Schuldienst wieder aufgenommen werden kann, wird den unbefristet angestellten Lehrkräften das Gehalt während der ersten zwölf Monate voll ausgerichtet.

² Befristet angestellten Lehrkräften wird, bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, das Gehalt wie folgt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Anstellung, weiter ausgerichtet:

bei Erkrankung oder Unfall	100% des Gehalts	dann 85% des Gehalts
im 1. Dienstjahr	3 Monate	3 Monate
im 2. Dienstjahr	5 Monate	4 Monate
im 3. Dienstjahr	6 Monate	6 Monate
im 4. Dienstjahr	9 Monate	3 Monate
vom 5. Dienstjahr an	12 Monate	

Massgebend sind die im bernischen Schuldienst geleisteten Schuljahre.

³ Verschiedene Dienstabwesenheiten infolge Krankheit, die durch eine Dienstleistung von weniger als drei Monaten unterbrochen werden, gelten als zusammenhängend, wenn nicht durch Arztzeugnis verschiedene Ursachen nachgewiesen werden.

⁴ Unfälle werden wie Krankheit behandelt.

Urlaub bei Geburt

Art. 24 ¹Anlässlich einer Geburt wird den Lehrerinnen ein bezahlter Urlaub wie folgt gewährt:

- im 1. Dienstjahr 7 Kalenderwochen
- im 2. Dienstjahr 10 Kalenderwochen
- ab 3. Dienstjahr 14 Kalenderwochen

Massgebend sind die im bernischen Schuldienst geleisteten Schuljahre.

² Der Urlaub beginnt spätestens am Tag der Geburt und frühestens sieben Wochen vor dem mutmasslichen Geburtstermin.

Instruktions-
dienst, Zivil-
schutzdienst

Art. 25 Während der Leistung militärischer Instruktionsdienste sowie gesetzlich vorgeschriebener Zivilschutzdienste wird das volle Gehalt ausgerichtet.

Rekrutenschule

Art. 26 ¹Während der Dienstleistung als Rekrut werden 50 Prozent des ordentlichen Gehaltes ausgerichtet.

² Ist der Rekrut während der Dienstleistung gemäss Erwerbsersatzordnung unterhaltsverpflichtet, werden 75 Prozent des ordentlichen Gehalts ausgerichtet.

Einführungskurse

Art. 27 Während der Dienstleistung in Einführungskursen des militärischen Frauendienstes und des Zivilschutzes wird das volle Gehalt ausgerichtet.

Beförderungsdienste

Art. 28 ¹Während der Dienstleistung in Beförderungsdiensten wird das Gehalt unbeschränkt weiter ausgerichtet. Löst die Lehrkraft ihre Anstellung vor Vollendung des zweiten Dienstjahres im bernischen Schuldienst auf, ist dieses Gehalt gemäss Absatz 2 zurückzuerstatten.

² Die Rückerstattungspflicht entspricht der Hälfte des in den letzten zwölf Monaten vor dem Austritt während der Leistung von Beförderungsdiensten ausgerichteten Nettogehalts. Wurde nach Ende des Beförderungsdienstes ein volles Dienstjahr geleistet, reduziert sich die Summe um die Hälfte. Der Rückerstattungsbetrag wird mit dem letzten Gehalt verrechnet.

³ Als massgebendes Nettogehalt gilt das Bruttogehalt ohne 13. Monatslohn sowie allfällige Sozialzulagen, abzüglich AHV/IV/EO/ALV und Unfallversicherungsbeitrag. Alle anderen Abzüge, insbesondere Versicherungskassenabzüge, sind nicht zu berücksichtigen.

⁴ Liegt der Austritt aus dem Schuldienst im Interesse der Schule, kann die Erziehungsdirektion ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten.

Freiwillige Dienste

Art. 29 ¹Während der Leistung von freiwilligen Diensten kann das Gehalt von der Erziehungsdirektion gekürzt werden.

² Die Erziehungsdirektion kann die Leistung von freiwilligen Diensten untersagen, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen notwendig ist.

Militärdienstverweigerer

Art. 30 Verurteilte Militärdienst- oder Zivilschutzdienst-Verweigerer haben Anspruch auf unbezahlten Urlaub für die Dauer der Arbeitsleistung bzw. der Strafverbüßung.

Wegfall des Gehaltsanpruchs

Art. 31 Lehrkräfte, die für weniger als drei Monate angestellt werden, haben während den Dienstleistungen keinen Anspruch auf Gehalt.

Aktivdienst

Art. 32 Der Regierungsrat regelt die Gehaltsausrichtung bei Leistung von Aktivdienst.

Krankheit oder Unfall im Militärdienst

Art. 33 ¹Bei Erkrankung oder Unfall im Militärdienst wird das Gehalt wie folgt ausgerichtet:

a solange die Militärpatientin oder der Militärpatient den Sold erhält, wird das Gehalt gemäss Art. 21 ff ausgerichtet;

- b wird kein Sold mehr ausgerichtet, so wird das Gehalt um die Leistung der Militärversicherung an die Dienstpflchtige oder den Dienstpflchtigen gekürzt.
- 2 Diese Fälle sind umgehend der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle zu melden.

Abgabe der
Soldmeldekarte

Art. 34 ¹Im Anschluss an jede besoldete Dienstleistung ist die Soldmeldekarte nach Erhalt binnen Monatsfrist der das Gehalt auszahlenden Stelle abzugeben. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Dienst an vereinzelten Tagen oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wurde.

- ² Wird die Abgabe der Soldmeldekarte unterlassen, wird das Gehalt um die dem Kanton entgehende EO-Entschädigung gekürzt.
- ³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Lehrkräfte mit reduziertem Pensum.

Bezug der EO-
Entschädigung

Art. 35 Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung wird, soweit sie durch das Gehalt kompensiert wird, als Aufwandminderung berücksichtigt.

MFD/Zivilschutz/
Feuerwehr

Art. 36 Bei Dienstleistungen im militärischen Frauendienst, im Zivilschutz und in obligatorischen Feuerwehrkursen wird das Gehalt wie bei Militärdienst ausgerichtet.

Anrechnung von
IV-Renten der
Militärversiche-
rungen an das
Gehalt

Art. 37 ¹Versieht die Lehrkraft eine Lehrstelle uneingeschränkt, so wird ihr eine Invalidenrente der Militärversicherung für eine Invalidität bis zu 15 Prozent des Gehalts nicht angerechnet; Mehrleistungen wegen höherer Invalidität werden zur Hälfte angerechnet.

- ² Die Lehrkraft hat der das Gehalt auszahlenden Stelle in allen Fällen ein Doppel der Rentenverfügung zuzustellen.

Anrechnung von
Erwerbs- oder
Ersatzeinkommen

Art. 38 Erzielt eine Lehrkraft während einer bezahlten Abwesenheit ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder fallen Leistungen aus Sozialversicherungen an, werden diese mit dem Gehalt verrechnet.

Nebenbeschäfti-
gung während
Krankheit, Unfall
oder Geburt

Art. 39 ¹Die wegen Krankheit, Unfall oder Geburt beurlaubte Lehrkraft darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemaßnahmen; allfällig sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet.

- ² Wenn der Unfall oder die Krankheit in Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung, ausgenommen im Dienste bernischer öffentlicher oder vom Kanton subventionierter Institutionen, entstanden ist, so kann die Gehaltsauszahlung von der Erziehungsdirektion herabgesetzt oder gänzlich eingestellt werden. Eine Kürzung des Gehalts

kann auch vorgenommen werden, wenn der Unfall oder die Krankheit auf ein grobes Selbstverschulden zurückzuführen ist.

³ Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung hat alle Fälle, in denen eine Verrechnung nach Absatz 1 oder eine Kürzung bzw. Sistierung des Gehalts nach Absatz 2 in Frage kommen könnte, auf dem Dienstweg der Erziehungsdirektion zu melden.

Ausübung
öffentlicher
Ämter

Art. 40 Lehrkräfte, die ein öffentliches Amt im Sinne der Personalverordnung ausüben, haben auf Gesuch hin Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von höchstens drei Wochenpensen pro Kalenderjahr. Voraussetzung dazu ist, dass dieses Amt zwingend während der Unterrichtszeit ausgeübt werden muss, und nicht bereits eine entsprechende Lohnausfallsentschädigung ausgerichtet wurde.

Grundsatz

Art. 41 ¹Die Anstellungsbehörde ist verantwortlich für die Organisation des Unterrichts beim Ausfall einer Lehrkraft. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren.

² Bei Unterrichtsausfällen unter drei Tagen ist in der Regel durch eine kostenneutrale schulinterne Lösung der Unterricht sicherzustellen.

³ In allen anderen Fällen wird der Unterricht durch eine Stellvertretung sichergestellt.

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen in der Regel über die erforderliche Lehrbefähigung.

Anstellung

Art. 42 ¹Für Stellvertretungen, welche länger als einen Monat dauern, ist in der Regel eine befristete Anstellung gemäss Artikel 4 LAG vorzunehmen.

² Für kürzere Stellvertretungen werden Lehrkräfte im Stellvertreterstatus eingesetzt. Die Anstellungsbehörde kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren.

Kündigung bei
Stellvertretung

Art. 43 ¹Die Stellvertretung endet in dem Zeitpunkt, in dem der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin die Stelle wieder antritt.

² Lehrkräfte im Stellvertreterstatus können in begründeten Fällen auf den nächsten Tag entlassen werden. Sie selber verfügen über das gleiche Kündigungsrecht.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit befristeter Anstellung können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen entlassen werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige
Bewilligungen

Art. 44 Gemäss bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Wurden sie befristet erteilt, erfolgt die weitere Beurteilung nach Ablauf der Frist nach neuem Recht.

Besitzstand
nach VSG

Art. 45 ¹Die Besitzstandgarantie nach VSG Art. 75 Abs. 1 Bst. e gilt höchstens für den im Wahlakt festgelegten Beschäftigungsgrad (bei Bandbreite gilt der untere Wert). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass eine Lehrkraft unmittelbar vor dem Eintreten des Besitzstandfalles definitiv bzw. unbefristet an einer Sekundarschule gewählt bzw. angestellt war.

² In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion eine abweichende Regelung treffen.

³ Besitzstände gemäss Absatz 1 können letztmals per 1. August 1998 begründet werden.

⁴ Ein einmal begründeter Besitzstand kann auch nach einem Unterbruch wieder beansprucht werden.

Gesuch

Art. 46 Wer die Besitzstandgarantie beanspruchen will, hat innert sechs Monaten nach Eintreten des Besitzstandfalles der zuständigen Stelle ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Gemeinde-
reglemente

Art. 47 ¹Die Gemeinden passen ihre Reglemente spätestens auf Beginn des Schuljahres 1998/99 den Bestimmungen der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung an.

² Widersprechen einzelne Bestimmungen der Gemeindereglemente der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung, geht diese vor. Insbesondere ist die Anstellung einer Lehrkraft durch Volks- oder Parlamentsbeschluss nicht mehr zulässig.

Automatische
Umwandlung
bisheriger
Wahlver-
hältnisse

Art. 48 ¹Definitive Wahlverhältnisse werden per 1. August 1994 gemäss Artikel 29 LAG automatisch in unbefristete Anstellungsverhältnisse umgewandelt.

² Provisorische Wahlverhältnisse werden, sofern sie für länger als bis am 31. Juli 1994 begründet wurden, per 1. August 1994 bis zu ihrem Ablauf in befristete Anstellungsverhältnisse umgewandelt.

Änderung
von Erlassen

Art. 49 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 26. August 1992 über die Anerkennung von Lehrausweisen (BSG 430.210.2):

Anstellung

Art. 6 Die Inhaberinnen und Inhaber anerkannter Lehrausweise können im Rahmen ihrer Unterrichtsberechtigung gemäss Artikel 3 unbefristet angestellt werden.

2. Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.511)

Die Aufsichts-
kommission

Art. 46 1. bis 3. unverändert;
4. stellt den Direktor und die Lehrer an;
5. bis 10. unverändert.

Wählbarkeit

Art. 51 Aufgehoben.

Anstellungs-
und Besoldungs-
bestimmungen

Art. 52 ¹Für das Dienstverhältnis des Direktors und der Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

² Aufgehoben.

³⁻⁶ Unverändert.

Wahlen

Art. 53 Aufgehoben.

Aufgaben
des Direktors

Art. 55 Dem Direktor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. bis 10. Unverändert.

11. Er stellt Anträge:

a und *b* unverändert;
c für Anstellungen.

12. Er unterbreitet Vorschläge:

a unverändert;
b für Anstellungen.

13. Aufgehoben.

14. bis 16. Unverändert.

3. Verordnung vom 2. November 1988 über den Erwerb des Kinder-gärtnerinnen- und Kindergärtnerpatentes des Kantons Bern im deutschsprachigen Kantonsteil (BSG 430.211.311):

Patentprüfung **Art. 1** ¹«zur definitiven Wahl» wird ersetzt durch «zur unbefristeten Anstellung».

² Unverändert.

4. Verordnung vom 18. Januar 1989 über den Erwerb des Kinder-gärtnerinnen- und Kindergärtnerpatentes an der Ecole normale de Bienne (BSG 430.211.312):

Anstellungs-voraussetzungen **Art. 1** «zur definitiven Wahl» wird ersetzt durch «zur unbefristeten Anstellung».

5. Verordnung vom 15. April 1981 über den Erwerb des Primarlehrer-patentes des Kantons Bern (BSG 430.212.311.1):

Patentprüfungen **Art. 1** ¹«zur definitiven Wahl» wird ersetzt durch «zur unbefristeten Anstellung».

² und ³ Unverändert.

6. Verordnung vom 28. Mai 1986 über die Sekundarlehrer/innenprü-fungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.311):

Fachzeugnisse **Art. 9** ¹Aufgehoben.

² Fachzeugnisse bestätigen den erfolgreichen Studienabschluss in bestimmten Studienfächern, berechtigen aber nicht zur unbefristeten Anstellung im öffentlichen Schuldienst.

7. Verordnung vom 7. Juli 1982 über die Ausbildung und die Prüfun-ge von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.321.1):

Art. 60 ¹ und ² Unverändert.

³ Der Wählbarkeitsausweis zählt die Fächer auf, für welche eine unbefristete Anstellung möglich ist.

⁴ Unverändert.

8. Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) (BSG 430.214.11):

Diplom für das
Höhere Lehramt

Art. 2 Aufgehoben.

IX. Anerkennung

Anstellung

Art. 54 Über die Anerkennung von Diplomen und Ausweisen, die zur unbefristeten Anstellung an einer höheren bernischen Mittelschule berechtigen, entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der zuständigen Äquivalenzkommission.

9. Verordnung vom 22. August 1973 über die Entschädigung von zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad hinaus erteilten Lektionen und des nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterrichts (BSG 430.252.23)

Geltungsbereich

Art. 1 «Definitiv oder provisorisch gewählte Lehrer» wird ersetzt durch «Befristet oder unbefristet angestellte Lehrkräfte».

10. Verordnung vom 29. Januar 1975 über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen (BSG 430.252.24)

Entschädigung

Art. 4 ¹Unverändert.

² Die Entschädigung für eine Funktion setzt voraus, dass die einzelnen Aufgaben definiert sind und dass sie vom Funktionsinhaber persönlich wahrgenommen werden. Die Schulleiterentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Artikel 9 der Volksschulverordnung erfüllt werden.

³⁻⁵ Unverändert.

Anhang II Aufgehoben.

11. Verordnung vom 10. Juli 1974 über die Besoldung der Lehrer an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen (BSG 430.252.32)

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für befristet oder unbefristet angestellte Lehrkräfte an Handelsmittelschulen.

Lehrerbesoldungsgesetz

Art. 2 ¹Für Sachverhalte, welche in dieser Verordnung nicht speziell geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

² Aufgehoben.

Anstellungs-
voraussetzungen

Art. 3 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Über die Anerkennung und Bewertung der Ausweise sowie über die Besoldungseinstufung entscheidet die Erziehungsdirektion.

⁴ Aufgehoben.

Wählbarkeit
der Schulleiter

Art. 4 Aufgehoben.

Wahlverfahren
und Amtsperiode

Art. 6 Aufgehoben.

12. Verordnung vom 22. August 1973 über die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrer und über die definitive Wählbarkeit von Lehrern mit Teilpensen (BSG 430.252.4)

Titel Verordnung über die Besoldung der befristet angestellten Lehrkräfte

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Besoldung der befristet angestellten Lehrkräfte, welche an den in Artikel 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes aufgeführten Schulstufen unterrichten.

Art. 2 und 3 Aufgehoben.

Befristet
angestellte Lehrer
mit den erforderlichen Ausweisen

Art. 5 ¹Befristet angestellte Lehrkräfte, welche das erforderliche Lehrpatent der betreffenden Stufe besitzen, werden unter Vorbehalt von Artikel 8 wie unbefristet angestellte Lehrkräfte an einer entsprechenden Stelle besoldet.

² Wer das Lehrpatent einer höheren Schulstufe besitzt, erhält unter Vorbehalt der Artikel 7 und 8 an einer unteren Schulstufe die Besoldung, wie sie ein Inhaber des Lehrpatentes für die untere Schulstufe bezieht.

Befristet
angestellte Lehrer
ohne die erforderlichen Ausweisen

Art. 6 Besitzt eine Lehrkraft das erforderliche Lehrpatent nicht, erhält sie den in Abschnitt III für jede Schulstufe im besonderen festgesetzten prozentualen Besoldungsanteil unter Vorbehalt der Artikel 8 und 9.

Befristet
angestellte Lehrer
mit verschiedenen
qualifizierten
Ausweisen
Anrechnung
von Dienstjahren

Art. 7 «Provisorisch gewählte Lehrer» wird ersetzt durch «Lehrkräfte».

Art. 8 ¹Als anrechenbare Dienstsemester zählen grundsätzlich nur Pensen, die mindestens die Hälfte der vollen wöchentlichen Pflichtlektionenzahl der entsprechenden Stufe erreichen. Für Haushaltungs-

und Arbeitslehrerinnen beträgt das Mindestpensum für die Anrechnung von Dienstsemestern vier Lektionen. (Rest gestrichen.)

²⁻⁵ Aufgehoben.

Besoldungsmaximum,
13. Monatslohn
und allfällige
Nachteuerungs-
zulagen

Familien- und
Kinderzulagen

Kindergarten

Handarbeiten/
Werken

Primarschule

Sekundarschule

Höhere
Mittelschulen
sowie Fort-
bildungs-,
Anschluss-
und Vorberei-
tungsklassen
in Verbindung
mit höheren
Mittelschulen

Personen ohne
Lehrausweis

Art. 9 «Provisorisch gewählte Lehrer» wird ersetzt durch «Lehrkräfte».

Art. 10 Aufgehoben.

Art. 12 «Wer provisorisch an einen Kindergarten gewählt wird» wird ersetzt durch «Wer an einen Kindergarten angestellt wird».

Art. 13 Lehrkräfte für Handarbeiten/Werken, welche die notwendigen Ausweise nicht besitzen, werden wie folgt besoldet:
a bis c Unverändert.

Art. 15 Lehrkräfte, welche die notwendigen Ausweise nicht besitzen, werden wie folgt besoldet:
a und b Unverändert.

Art. 16 Lehrkräfte an einer Sekundarschule, welche die notwendigen Ausweise nicht besitzen, werden wie folgt besoldet:
a bis e Unverändert.

Art. 17 «Provisorisch gewählte Lehrkräfte» wird ersetzt durch «Lehrkräfte».

Art. 19 Personen, welche weder die erforderlichen Ausweise noch die entsprechende Äquivalenzzerklärung der Erziehungsdirektion besitzen, können nur in Ausnahmefällen und wenn keine qualifizierte Lehrkraft verfügbar ist, angestellt werden. In diesem Fall erhalten solche Stelleninhaber 70 Prozent der Minimalbesoldung der entsprechenden Stufe. Alterszulagen werden nicht ausgerichtet.

13. Verordnung vom 9. Januar 1974 über die Stellvertretung von Lehrern (BSG 430.252.5)

Art. 2 bis 4 Aufgehoben.

Art. 7 bis 30 Aufgehoben.

14. Verordnung vom 7. September 1983 über Beiträge an Fahrauslagen für Lehrer mit Teilpensen, die an mehreren Schulorten unterrichten (BSG 430.252.6):

Beitrags-
berechtigung

Art. 2 ¹Voraussetzung für einen Beitrag ist die unbefristete oder befristete Anstellung für Teilpensen an verschiedenen Schulorten.

² Unverändert.

15. Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (BSG 432.111)

Einzelne
Aufgaben

Art. 14 Die Kindergartenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a und b Unverändert;
c bis e aufgehoben;
f bis s unverändert.

16. Mittelschulverordnung vom 19. Dezember 1984 (BSG 433.111)

Der Rektor

Art. 7 (Art. 80 MSG) ¹Aufgehoben.

² Unverändert.

Provisorische
Wahl

Art. 24 Aufgehoben.

Kompetenzen der
Schulkommission

Art. 33 Der Schulkommission steht insbesondere zu:

a bis d unverändert;
e und f aufgehoben;
g bis p unverändert;
q aufgehoben;
r bis t unverändert.

Zusammen-
setzung und
Stimmrecht

Art. 38 ¹Unverändert.

² Die Schulleitung sowie die befristet und unbefristet angestellten Lehrkräfte haben Stimm- und Wahlrecht. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

17. Verordnung vom 31. Mai 1989 über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Diplommittelschulen (BSG 433.511.5)

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für befristet und unbefristet angestellte Lehrkräfte an staatlichen Diplommittelschulen.

Ergänzende
Bestimmungen

Art. 2 Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung massgebend.

Unbefristete
Anstellung

Art. 3 Die Erziehungsdirektion bestimmt, welche bernischen Ausweise zur unbefristeten Anstellung an eine staatliche Diplommittelschule berechtigen, und entscheidet über die Anerkennung anderer Ausweise und Befähigungen.

Art. 4 bis 7 Aufgehoben.

Besoldung
der Lehrerinnen
und Lehrer

Art. 9 ¹⁻⁴ Unverändert.

⁵ Lehrerinnen und Lehrer, die an eine staatliche Diplommittelschule befristet angestellt werden, ohne die erforderlichen Ausweise zu besitzen, erhalten 90 Prozent der ordentlichen Besoldung. Rest unverändert.

18. Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990 (BSG 433.515)

Lehrerkonferenz

Art. 13 ¹ Die Lehrerkonferenz besteht aus allen an der DMS unterrichtenden Lehrkräften. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nur zu den Konferenzen eingeladen, sofern ihre Anwesenheit erforderlich ist.

²⁻¹⁰ Unverändert.

Aufgaben
und Befugnisse

Art. 14 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Befugnisse,
Aufgaben

Art. 17 Die DMS-Kommission

1. unverändert;
2. und 3. aufgehoben;
4. bis 9. unverändert;
10. bewilligt Urlaube
 - a unverändert;
 - b aufgehoben;
 - 11. unverändert.

19. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VPB) (BSG 435.238.1)

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt das Personalwesen an Schulen und Institutionen gemäss KBG, sofern nicht die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte massgebend ist.</p> <p>² und ³ Unverändert.</p>
Ergänzende Bestimmungen	<p>Art. 2 Aufgehoben.</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<p>II. Anstellung</p> <p>1. Anstellungsvoraussetzungen</p> <p>Art. 6 ¹An Schulen und Kursen sind nur Lehrkräfte anstellbar, die fachlich und pädagogisch qualifiziert sind.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen vorhanden sind.</p> <p>³ Unverändert.</p>
Lehrerinnen und Lehrer ausländischer Nationalität	<p>Art. 7 ¹«gewählt» wird ersetzt durch «angestellt».</p> <p>² Unverändert.</p>
Definitive Wählbarkeit; 1. Grundsatz 2. Gewerblich-industrielle Schulen und Lehrwerkstätten 3. Praktischer Unterricht	<p>Art. 8 Aufgehoben.</p> <p>Art. 9 «definitiv wählbar» wird ersetzt durch «unbefristet anstellbar».</p> <p>Art. 10 ¹«definitiv wählbar» wird ersetzt durch «unbefristet anstellbar».</p> <p>² Unverändert.</p>
4. Schulen kaufmännischer Richtung	<p>Art. 11 ¹«definitiv wählbar» wird ersetzt durch «unbefristet anstellbar».</p> <p>² Unverändert.</p>
5. Anlehrklassen	<p>Art. 12 ¹An Anlehrklassen sind alle Lehrerinnen und Lehrer gemäss Artikel 9–11 sowie Primarlehrkräfte unbefristet anstellbar, die zusätzliche sonderpädagogische Kurse besucht haben.</p> <p>² Unverändert.</p>

6. Vorlehr-
institutionen

Art. 13 ¹«definitiv wählbar» wird ersetzt durch «unbefristet anstellbar».

^{2 und 3} Unverändert.

Provisorische
Wahl von Haupt-
lehrerinnen und
-lehrern

Art. 14 Aufgehoben.

Anstellung
von Nebenamt-
lehrerinnen
und -lehrern

Art. 15 ¹Lehrerinnen und Lehrer, welche weniger als ein halbes Pensum unterrichten, werden in der Regel als Nebenamtlehrkräfte für ein Semester oder ein Schuljahr angestellt.

²⁻⁴ Unverändert.

2. Anstellungsverfahren

Stellen-
ausschreibung

Art. 16 Aufgehoben.

Anstellungs-
behörde

Art. 17 «Wahlbehörde» wird ersetzt durch «Anstellungsbehörde».

Art. 18 – 23 Aufgehoben.

Ausnahmen

Art. 36a Aufgehoben.

Anrechnung
von Erwerbs-
oder Ersatz-
einkommen

Art. 38 Aufgehoben.

Art. 44g *Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall*

Aufgehoben.

20. Verordnung vom 5. September 1990 über die Anstellung und Be-
soldung der Lehrkräfte und des Personals der kantonalen Ingenieur-
schulen (VAB) (BSG 435.414.1)

Weitere
Vorschriften

Art. 2 ¹Soweit diese Verordnung oder das Schulreglement keine be-
sonderen Bestimmungen enthalten, ist die Lehreranstaltungsgesetz-
gebung bzw. die Personalgesetzgebung massgebend.

² Unverändert.

Schaffung
und Aufhebung
von Lehrstellen

Art. 9 ¹Die Erziehungsdirektion legt periodisch die zur Unterrichtser-
teilung erforderliche Zahl der Unterrichts- und der Entlastungslektio-
nen sowie die Zahl der Assistentenstellen fest.

² Aufgehoben.

Dienstverhältnis

Art. 12 ¹Unverändert.

²⁻⁴ Aufgehoben.

Stellenantritt

Art. 13 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Art. 14 und 15 Aufgehoben.

Unterricht
nach Eintritt
in den Ruhestand

Art. 16 ¹«öffentlich-rechtlich auf Kündigung» wird ersetzt durch «befristet oder als Stellvertretung».

² und ³ Unverändert.

Art. 24 und 25 Aufgehoben.

21. Verordnung vom 29. August 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulverordnung) (BSG 435.416.211)

Aufgaben

Art. 5 ¹Die Aufsichtskommission ist zuständig für die
a bis *g* unverändert,
h Anstellung der Lehrkräfte.

² Sie stellt Anträge zu
a und *b* unverändert,
c aufgehoben,
d Anstellung der Direktorin oder des Direktors, der Vizedirektorin oder des Vizedirektors sowie der Abteilungsvorsteherinnen oder -vorsteher,
e und *f* unverändert.

³ Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 50 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 17. November 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*